

13. 08. 93

Fz
66 Seiten

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994
(Haushaltsgesetz 1994)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (431) – 501 03 – Ha 67/93

Bonn, den 13. August 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994 (Haushaltsgesetz 1994)

mit Begründung.

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne *) sind beigelegt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 24. 09. 93

*) als Sonderdruck verteilt

500/93

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994 (Haushaltsgesetz 1994)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1994 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 478 400 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1994 Kredite bis zur Höhe von 67 500 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1994 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Titel 121 04 sind zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden und vermindern die Ermächtigung nach Satz 1.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

§ 3

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben,
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben,
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben,

4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen - zu:

1. Titel 427 01
aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behindertener sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01
aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel 511 01 und 518 01
aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,
5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)
aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger.

(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders be-

gründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Bundesministerium der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesministerium der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(9) Die in den Kapiteln 14 14 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(10) Bei Titel 547 02 des Kapitels 60 03 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu.

(11) Die Reisekostenvergütung für Dienstreisen in Länder der Europäischen Gemeinschaft und innerhalb dieser Länder richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Auslandsreisekostenverordnung gilt insoweit nicht.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

"Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind."

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen des Bundes den Betrag von 2 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäf-

tigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Rechtsnachfolgerin der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut im Bereich Bergbau.

§ 7

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 8

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausföhren zugunsten von Ausföhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
- b) im Zusammenhang mit Ausföhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausföhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften,

Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;

2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
- b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 190 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 35 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer, Kreditgeber und Investoren im Inland.

§ 9

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 8 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 10

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 89 600 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;

4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
- b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet,
- c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
- d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist);
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845);
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. für Kredite, die das vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalkisierungsbeträgen an Versorgungsberufte nach dem Rentenkaptalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;
12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen

gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;

14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
15. zur Absicherung der zu veräußernden Forderung des Bundes gegen die Rhein-Main-Donau AG aufgrund gewährter Konzessionsdarlehen;
16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 11

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 49 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 12

Gewährleistungen nach den §§ 8 bis 11 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 13

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 8 bis 11 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1993 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 8 bis 11 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 8 bis 11 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 14

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Interna-

tionalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Sub-Sahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Regenwald-Treuhandfonds (RFT) der Weltbank, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF) sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 15

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 16

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk "künftig wegfallend" oder "künftig umzuwandeln" versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk "künftig wegfallend" den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt "mit Wegfall der Aufgabe". Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungsämter.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn Bedienstete für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgeordnet worden sind.

§ 17

(1) Werden planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, ihre Planstelle neu zu besetzen, so kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt ferner, wenn Beamte nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung gewährt worden ist.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann das Bundesministerium der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn planmäßige Beamte nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes mindestens für 1 Jahr oder im unmittelbaren Anschluß an einen Erziehungsurlaub nach § 1 der Urlaubsverordnung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zur Verwendung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zur Verwendung für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder zur Verwendung bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Leerstellen, Stellen und Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 18

(1) Für planmäßige Beamte, die

1. nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden oder
2. nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung mindestens für 1 Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen

gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 und 2 als ausgebracht geltenden Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 19

Werden planmäßige Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

§ 20

(1) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet worden sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet worden sind,
3. für Beamte der Zollverwaltung, die wegen Aufgaberrückgangs bei den Behörden der Zollverwaltung mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstes abgeordnet worden sind,
4. für Beamte oder Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung und Berufssoldaten, die wegen Personalabbaus in einen anderen Organisationsbereich innerhalb ihres Ressorts oder zu einer Behörde eines anderen Dienstes abgeordnet worden sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

(2) Für Beamte, Richter und Angestellte, die zu einer Verwaltung eines Landes oder zu einem kommunalen Amt zur Regelung offener Vermögensfragen in dem in Art. 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeordnet worden sind, können für die Dauer der Abordnung die Personalausgaben gleichfalls weitergezahlt werden. Im Fall einer Abordnung zur Verwaltung eines Landes im vorgenannten Gebiet gilt dies unter der Voraussetzung, daß das Land 80 vom Hundert der Personalausgaben erstattet.

§ 21

Es wird zugelassen, daß aus den Titeln 425 und 426 Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnisses im früheren Bundesgebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet begründen. Die Erstattungen durch die Arbeitgeber im Beitrittsgebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten

Titel zu; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu anderen Arbeitgebern im Beitrittsgebiet beurlaubt werden.

§ 22

(1) Im Haushaltsjahr 1994 ist bei den obersten Bundesbehörden und bei der übrigen Bundesverwaltung jeweils 1 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter einzusparen.

(2) Das Einsparungsvolumen nach Absatz 1 wird auf die Einzelpläne in dem Verhältnis aufgeteilt, das dem Anteil des jeweiligen Einzelplans am Gesamtsoll der Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt einschließlich seiner Anlagen entspricht. Dabei sind die obersten Bundesbehörden und die übrige Bundesverwaltung jeweils gesondert zu berechnen.

(3) Die nach Absatz 2 auf die Einzelpläne entfallenden Einsparungsquoten sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen.

(4) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigen.

(5) Im Haushaltsplan 1994 erstmals ausgebrachte Planstellen und Stellen sind nicht einzusparen.

(6) Planstellen und Stellen, die bis zum Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote aufgrund eines kw-Vermerks wegfallen, werden auf die jeweilige Einsparungsquote nach den Absätzen 2 und 3 nicht angerechnet. Freie oder freiwerdende Planstellen oder Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, der nach Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote wirksam wird, sind nicht einzusparen.

(7) Freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen nicht wiederbesetzt werden, bis die jeweiligen Einsparungsquoten des Einzelplans erbracht sind. Planstellen und Stellen, die nicht wiederbesetzt werden dürfen, fallen weg. Eine freie oder freiwerdende Planstelle oder Stelle darf mit einem Schwerbehinderten wiederbesetzt werden. Eine freie oder freiwerdende Behördenleiterstelle darf wiederbesetzt werden.

(8) In den Fällen des Absatzes 5, des Absatzes 6 Satz 2 und des Absatzes 7 Sätze 3 und 4 vermindert sich die Einsparungsquote nicht.

(9) Ist die Wiederbesetzung einer freien oder freigewordenen Planstelle oder Stelle unabweisbar erforderlich, kann mit Zustimmung der obersten Bundesbehörde eine später freiwerdende Planstelle oder Stelle derselben Laufbahngruppe oder vergleichbarer Vergütungsgruppen im Rahmen der Quote eingespart werden. Diese Ausnahme darf für höchstens 20 vom Hundert der im jeweiligen Einzelplan einzusparenden Planstellen und Stellen in Anspruch genommen werden.

(10) Würde bei Wegfall der freien oder freiwerdenden Planstelle die gesetzliche oder auf Gesetz beruhende Obergrenze für Beförderungssämter überschritten, ist statt dieser Planstelle im Rahmen der Quote eine später freiwerdende andere Planstelle einzusparen.

(11) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 23

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzgesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 24

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 5 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 25

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1991 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr zu verwenden.

§ 26

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrags oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet.

§ 27

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126) geändert worden ist, findet keine Anwendung.

§ 28

(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1994 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum

Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

(2) Die Vermögensgegenstände, die das Bundesministerium für Post und Telekommunikation zur Erfüllung seiner politischen und hoheitlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314) geändert worden ist, aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost übernimmt, werden ohne Wertausgleich übertragen.

(3) Soweit das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ihm obliegende Aufgaben, die noch von den Unternehmen der Deutschen Bundespost wahrgenommen werden, erst nach dem 31. Dezember 1989 übernimmt, tragen die Unternehmen der Deutschen Bundespost die bis zur Übernahme entstehenden Personalausgaben und sächlichen Verwaltungsausgaben weiter,

sofern der Haushaltsplan nicht deren Erstattung, auch für zurückliegende Jahre, vorsieht.

(4) Bei der Berechnung der Ablieferung gemäß § 63 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes werden die Betriebseinnahmen der Deutschen Bundespost aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht berücksichtigt. Die Ermäßigung der Ablieferung nach Satz 1 wird mit der Maßgabe verbunden, daß der erlassene Betrag zur Verstärkung des Eigenkapitals der Deutschen Bundespost TELEKOM verwandt wird.

§ 29

§ 2 Abs. 5, die §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 28 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 30

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Preiswirkungsklausel

Mit seinen Ausgaben und Einnahmen wirkt der Bundeshaushalt direkt und indirekt auf eine Vielzahl von Einzelpreisen ein. Die vom Bundeshaushalt ausgehenden Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht quantifizieren. Ob und inwieweit es zu einer Veränderung des Preisniveaus kommt, hängt entscheidend von den binnen- und außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vom Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten ab. Die vorgesehene Begrenzung des Defizits auf die Größenordnung des Vorjahres führt zu keiner zusätzlichen Belastung der Kapitalmärkte. Die Haushaltspolitik ist weiterhin darauf ausgerichtet, die Defizite mittelfristig abzubauen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für gesamtwirtschaftliches Wachstum und Preisniveaustabilität.

2. Überschreitung der Verschuldungsgrenze nach Art. 115 Abs. 1 des Grundgesetzes

Im Haushaltsgesetz 1994 ist eine Nettokreditaufnahme von 67,5 Mrd DM vorgesehen, um die Finanzierung der notwendigen Ausgaben sicherzustellen. Die Nettokreditaufnahme liegt um 2,7 Mrd DM über den im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen. Dies ist zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nach Artikel 115 Abs. 1 Satz 2 GG erforderlich.

Eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nach Artikel 115 Abs. 1 Satz 2 GG liegt bereits dann vor, wenn einzelne der genannten gesamtwirtschaftlichen Ziele ernsthaft und nachhaltig beeinträchtigt werden oder ein solcher Zustand droht.

Im Jahr 1994 wird voraussichtlich vor allem das Beschäftigungsziel deutlich verfehlt. Die Arbeitslosigkeit hat sich in ganz Europa rezessionsbedingt stark erhöht und wird 1994 in Deutschland voraussichtlich trotz des erwarteten wirtschaftlichen Wiederaufschwungs auf 3,7 Millionen steigen.

Aufgrund der ungünstigeren gesamtwirtschaftlichen Perspektive mußten die Planansätze der Steuereinnahmen gegenüber der letzten Steuerschätzung für das Jahr 1994 um rund 23,5 Mrd DM zurückgenommen werden. Durch den nunmehr angenommenen Verlauf der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ist insbesondere das Jahr 1994 betroffen. Der drastische Konjunkturerinbruch 1993 bedingt, daß trotz konjunktureller Belebung im Jahr 1994 mit einem nominalen Wachstum von +4 v.H. im Gebiet der alten Bundesländer und +11 1/2 v.H. im Gebiet der jungen Bundesländer zu rechnen ist.

Mit dem Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 1994 sind als Ausgleich für die hohen Einnahmeausfälle und Zusatzausgaben Haushaltsentlastungen von über 20 Mrd DM verbunden. Die Konsolidierungsmaßnahmen tragen einerseits zur Begrenzung der Neuverschuldung und zum Abbau des mittelfristigen Defizits bei; andererseits dämpfen sie die Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage. Eine Nettokreditaufnahme 1994 auf Vorjahresniveau ist bei den gegenwärtigen Eckwerten das Optimum im dargestellten Zielkonflikt. Wenn dabei die Nettokreditaufnahme die Summe der Investitionsausgaben überschreitet, ist dies notwendig und gerechtfertigt, um eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabchlusses.

Zu § 2

Abs. 1

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Abs. 2

Satz 1 der Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1994 fällig werdenden Krediten erhöht wird.

Satz 2 regelt, daß der Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, soweit er den im Haushalt veranschlagten Betrag übersteigt, zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden ist.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Abs. 3

Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind kassenmäßig beträchtliche Zahlungen zu leisten, die jedoch haushaltsmäßig als Ausgaben des neuen Haushaltsjahres zu behandeln sind. Aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, günstige Situationen am Kreditmarkt flexibel zu nutzen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Abs. 4

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 5

Von der in Anspruch genommenen Ermächtigung werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Schuldtiteln des Bundes zu Zwecken der Marktpflege abgeschnitten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 3

Durch die Ermächtigung wird die Liquidität des Bundes sichergestellt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Abs. 1

Die Vorschrift erweitert die in § 20 Bundeshaushaltsordnung enthaltenen Deckungsmöglichkeiten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2

Die Vorschrift läßt die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben der Gruppen 422 (Bezüge der Beamten und Richter) und 425 (Vergütungen der Angestellten) zu.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3

Während Planstellen für Beamte nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Verwaltung ausgebracht sind, werden Stellen für Angestellte und Arbeiter lediglich in der Erläuterung der Titel ausgewiesen. Die Vorschrift bestimmt, daß die Stellen

für Angestellte ebenfalls verbindlich sind, sofern das Bundesministerium der Finanzen keine Abweichungen zuläßt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 4

Die Vorschrift läßt zu, daß die Einnahmen bei den genannten Titeln den Ausgaben zufließen; Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln sind dadurch entbehrlich.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 5

Die Vorschrift ermöglicht, daß Einnahmen im Zusammenhang mit der Einstellung von Schwerbehinderten zweckgebunden verwendet werden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 6

Die Vorschrift erleichtert den Austausch von Software in der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit. Unwirtschaftliche Doppelentwicklungen sollen vermieden werden. Außerdem wird klargestellt, daß für erworbene Lizenzen an Standard-Software die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend ist.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 7

Die Vorschrift regelt die begrenzte Deckungsfähigkeit von Ausgaben bei bestimmten Titeln der Hauptgruppe 5 (sächliche Verwaltungsausgaben) innerhalb eines Kapitels.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 8

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Epl. 14 anzuordnen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 9

Die Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen Beschaffung von Wehrmaterial sowie Forschung und Entwicklung sind zum Teil qualifiziert gesperrt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 10

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer nutzen den Shuttle-Flugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin ab 1993 nicht mehr unentgeltlich, sondern erstatten die auf sie entfallenden Flugkosten an den Titel 547 02 bei Kapitel 6003. Über diesen Titel erfolgt sodann - wie bisher - die Abrechnung mit der privaten Fluggesellschaft.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens werden auch die auf den nachgeordneten Bereich des Bundes entfallenden Flugkosten aus den Inlandsreisekosten- bzw. Trennungsgeldtiteln der obersten Bundesbehörden an den Titel 547 02 bei Kapitel 60 03 erstattet. In Höhe dieser Kosten wird deshalb den obersten Bundesbehörden die Möglichkeit eingeräumt, ihre Inlandsreisekosten- und Trennungsgeldtitel aus den entsprechenden Titeln der nachgeordneten Behörden zu verstärken.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 11

Im Zuge der europäischen Integration nimmt die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen mit der Folge häufiger Dienstreisen in die anderen EG-Mitgliedstaaten und in die übrigen an die Bundesrepublik angrenzenden Staa-

ten ständig zu. Zur Zeit gelten für Inlands- und Auslandsdienstreisen unterschiedliche Vorschriften über ihre Abrechnung mit erheblich voneinander abweichenden Kostensätzen. Diese Praxis soll grundsätzlich überarbeitet und eine Anpassung der Kostensätze von Auslandsdienstreisen innerhalb der EG an die Inlandsdienstreisen herbeigeführt werden. Es ist nicht sicher, daß die Neuregelung noch im Jahr 1993 abgeschlossen werden kann.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 5

Bis zur Verabschiedung einer Neuregelung des § 37 der Bundeshaushaltsordnung ist es notwendig, dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 durch eine Übergangsregelung im Haushaltsgesetz Rechnung zu tragen. Eine dauergesetzliche Regelung wird zur Zeit erarbeitet.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 6

Abs. 1

Die Ermächtigung, an institutionelle Zuwendungsempfänger Ausgaben zu leisten, ist von der Billigung der Wirtschaftsplänen durch die genannten Bundesministerien abhängig. Durch die in Satz 2 angeordnete qualifizierte Sperre wird dem Anliegen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung getragen, die Wirtschaftspläne in die Beratungen einzubeziehen.

Die Betragsgrenze in Satz 2 ist auf 2 Mio DM verdoppelt worden, um angesichts der Vielzahl der Zuwendungsempfänger zu einer gewissen Vereinfachung zu gelangen. Der Betrag entspricht jetzt der neuen Grenze für die Darstellung der Wirtschaftspläne im Haushalt.

Abs. 2

Das Besserstellungsverbot, das früher in Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44 a der Bundeshaushaltsordnung enthalten war, erhält Gesetzesrang.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3

Die zu den Zuschußtiteln des Bundeshaushalts (institutionelle Förderung) aufgenommenen Stellenübersichten sind Teil der Erläuterungen und damit grundsätzlich nicht verbindlich. Sie können ganz oder teilweise nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung für verbindlich erklärt werden.

Da im Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Bundeshaushalts nicht im einzelnen abzusehen ist, welche Projektaufträge der jeweilige institutionell geförderte Zuwendungsempfänger im betreffenden Haushaltsjahr durchzuführen hat, wurden die Stellenübersichten für die Durchführung derartiger Projektaufgaben in die Stellenbindung nicht einbezogen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 7

Absatz 2 begrenzt die Möglichkeit, Rückflüsse bei den Ausgaben "rot" abzusetzen, auf das Haushaltsjahr.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 8

Die in § 8 enthaltenen Regelungen über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sind in ihrem Volumen gegenüber dem Vorjahr um 10 Mrd DM erhöht worden. Der steigende Bedarf ergibt sich aus der Ist-Entwicklung 1993 (Ende April: 164,5 Mrd DM).

Zu § 9

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet zu übernehmen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 10

Der Ermächtigungsbetrag ist gegenüber dem Vorjahr unverändert. Leichten Absenkungen bei Nrn. 5, 11, 16 und beim Restobligo steht dabei eine Erhöhung bei Nr. 14 gegenüber.

Innerhalb des Ansatzes sind folgende Rahmen vorgesehen:

	Mio DM-
Für die gewerbliche Wirtschaft (Nr. 1) bis zu ..	30 000
für das Verkehrswesen (Nr. 2) bis zu	3 200
für Umweltschutzmaßnahmen (Nr. 3) bis zu ...	20
für den Wohnungsbau (Nr. 4) bis zu	25 000
für Verbindlichkeiten der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (Nr. 5) bis zu ...	605
für die Landwirtschaft (Nr. 6) bis zu	4 000
für die Fischwirtschaft (Nr. 7) bis zu	30
für die Freigabe beschlagnahmten deutschen Auslandsvermögens (Nr. 8) bis zu	1
für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds (Nr. 9) bis zu	1
für die Abdeckung von Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen (Nr. 10) bis zu	4 000
für die Grundrentenabfindung bei der Kriego- pferversorgung (Nr. 11) bis zu	170
für die Gesundung des Steinkohlenbergbaues und der Steinkohlenbergbaugebiete (Nr. 12) bis zu	6 000
für die Verpflichtungen deutscher Personen, die im Rahmen der Auslandskulturarbeit oder zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, gegenüber den Zollbehörden des Auf- nahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- fuhr von Umzugsgut (Nr. 13) bis zu	30
für Kulturgüter (Nr. 14) bis zu	3 000
für die zu veräußernde Forderung des Bundes gegen die Rhein-Main-Donau AG aufgrund ge- währter Konzessionsdarlehen (Nr. 15) bis zu ..	2 100
für Unvorhergesehenes (Nr. 16) bis zu	2 087
zuzüglich Rest-Obligo aus § 11 Nr. 15 des Haushaltsgesetzes 1990 (Deutsche Demokra- tische Republik und Treuhandvermögen)	9 356
insgesamt	89 600

Zu § 11

Die Vorschrift ermöglicht die Übernahme von Haftungskapital bei acht internationalen Finanzierungsinstituten sowie dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur der Weltbank.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 12

Die Übernahme von Gewährleistungen wird auch in ausländischer Währung zugelassen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 13

Es wird im einzelnen bestimmt, wie Gewährleistungen, die auf Grund von Ermächtigungen in Haushaltsgesetzen der vorangegangenen Jahre übernommen worden sind, sowie Beträge, die durch Enthaltungen freigeworden sind, auf den Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 14

Die Hingabe von Schuldscheinen anstelle von Barleistungen ist in den Abkommen über die Gründung und in den Resolutionen über die Aufstockung des Kapitals der in § 14 genannten Banken und Fonds vorgesehen.

Die Abrufe erstrecken sich über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Sie richten sich nach dem Finanzierungsbedarf der Institutionen.

Durch die Begebung von Schuldscheinen wird eine nicht erforderliche Liquiditätshaltung bei den Institutionen zu Lasten des Bundeshaushalts vermieden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 15

Die Vorschrift ermöglicht es, kurzfristig notwendige Zustimmungen zu Kapitalerhöhungen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erteilen, um das Beteiligungsverhältnis des Bundes beibehalten zu können. Zahlungen erfolgen über einen Ausgabebetel.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 16

Abs. 1 und 2

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3

Die Bestimmung enthält eine Einsparungsaufgabe nach Zahl und Wertigkeit für die nach Absatz 1 zusätzlich bewilligten Planstellen und Stellen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 4

Die Vorschrift regelt Einzelheiten bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 5 und 6

Die Regelung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 7 (HG 1993)

Die Regelung wird nicht mehr benötigt; die Umsetzung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 ist abgeschlossen.

Zu § 17

Die Vorschrift regelt im wesentlichen das Verfahren zur Ausbringung von Leerstellen für Beamte, die ohne Dienstbezüge zu bestimmten Einrichtungen beurlaubt werden.

Absatz 3 stellt klar, daß Planstellen auch für Beamte ausgedrückt werden können, die bei bestimmten Einrichtungen verwendet werden oder an einer langfristigen Konferenz teilnehmen sollen, ihre Dienstbezüge aber weiterhin vom bisherigen Dienstherrn erhalten.

Einbezogen sind auch Tätigkeiten im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel-

und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten.

Da einem Antrag auf Erziehungsurlaub stets zu entsprechen ist, wird die Regelung über die Ausbringung von Leerstellen (§ 17 Abs. 5 alt) in die Regelung des § 18 (gesetzliche Ausbringung von Leerstellen) einbezogen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 18

Die Bestimmung ermöglicht es, freierwerdende Planstellen unmittelbar nach Ausscheiden der Planstelleninhaber neu zu besetzen.

Zu Absatz 1 Nr. 2 vergleiche Begründung zu § 17.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr auch redaktionell verändert worden.

Zu § 19

Die Bestimmung regelt das Ausbringen einer Leerstelle beim Sondertatbestand der Wahl von Bundesrichtern zu Richtern am Bundesverfassungsgericht.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 20

Die Abweichung von § 50 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung ermöglicht es, die Bediensteten langfristig an die Vertretungen abzuordnen. Die Tätigkeit der Bediensteten bei den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland erfolgt im Interesse der abordnenden Verwaltung.

Außerdem wird ermöglicht, daß die abordnende Stelle die Personalausgaben für Bedienstete des höheren Dienstes, die gemäß § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung zur Ableistung der sechsmonatigen Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet werden, auch über den Zeitpunkt der Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes hinaus weiterzahlen kann.

Absatz 2 ermöglicht die Weiterzahlung der Personalausgaben bei der Abordnung von Bundesbediensteten zur Verwaltung eines Landes in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet, ohne daß es der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf.

Einbezogen in diese Regelung werden die kommunalen Ämter für offene Vermögensfragen. Der Bund beabsichtigt, ebenso wie die Länder Beamte zu diesen Ämtern abzuordnen, um eine schnelle Klärung der Eigentumsfragen zu ermöglichen.

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Erstmalig ist vorgesehen, daß bei Abordnung von Bundesbediensteten zur Verwaltung eines Landes im Beitrittsgebiet das Land 80 vom Hundert der Personalausgaben zu erstatten hat. Bei Abordnungen zu den kommunalen Ämtern für offene Vermögensfragen wird wegen des besonderen Bundesinteresses auf die Erstattung weiterhin verzichtet.

Zu § 21

Die Regelung ermöglicht eine Aufrechterhaltung der Zusatzversorgung für in das Beitrittsgebiet wechselnde Arbeitnehmer, wenn sie dort ebenfalls im öffentlichen Dienst tätig werden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 22

Im Föderalen Konsolidierungsprogramm ist vorgesehen, den Personalbestand des Bundes in den Jahren 1994 und 1995 um jeweils 1 v.H. abzusenken. § 22 setzt diese Einsparung um. Inhaltlich entspricht sie der Regelung des § 22 HG 1993; neu eingeführt ist Absatz 9, der die Einhaltung der gesetzlichen Obergrenzen für Beförderungsämter sicherstellen soll.

Zu § 23

Bei den in der Anlage E zu den Kapiteln 10 04 und 60 06 enthaltenen Einnahmen und Ausgaben handelt es sich um Eigenmittel, Mittelzuweisungen und Marktordnungsausgaben der Europäischen Gemeinschaften, die von deutschen Stellen bewirtschaftet werden. Deshalb wird bestimmt, daß die Vorschriften der genannten Rechtsgrundlagen entsprechend anwendbar sind.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 24

Die Regelung eröffnet dem Bund die Möglichkeit, der Bundesanstalt für Arbeit zur Behebung kurzfristiger Liquiditätsschwierigkeiten und damit zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Betriebsmitteldarlehen zu gewähren.

Die Höhe der Darlehen ist gegenüber dem Vorjahr von 9,5 Mrd. DM auf 5 Mrd. DM begrenzt worden.

Zu § 25 (HG 1993)

Die Regelung ist entfallen, da sie auf das Jahr 1993 begrenzt war.

Zu § 25

Mit der Vorschrift wird die Zweckbindung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens auch auf sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr ausgedehnt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 26

Die Vorschrift stellt den Auftrag des Artikel 21 des Einigungsvertrags über die Verwendung von Erlösen aus Veräußerungen von bestimmten Vermögenswerten sicher. Die im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben für das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet übersteigen die aus den Erlösen zu erwartenden Einnahmen um ein Vielfaches. Deshalb sind Einzelnachweise über die Verwendung der Erlöse entbehrlich.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 27

Die Vorschrift entbindet das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau von der Verpflichtung gemäß § 19 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die Verteilung der für den sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Mittel bis zum 1. Dezember des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres vorzunehmen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 28

Abs. 1

Die Vorschrift enthält die Verpflichtung der Deutschen Bundespost, die im Haushaltsjahr 1994 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse gegenüber dem Bund zusteht.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2

Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 enthalten Übergangsregelungen, die sich auf die Trennung der politischen und hoheitlichen von den unternehmerischen und betrieblichen Aufgaben auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens auf Grund des § 1 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes beziehen.

Die Vermögensgegenstände sind zur Erfüllung der Hoheitsaufgaben beschafft worden. Deshalb sollen mit der Aufgabe die zu ihrer Erfüllung beschafften Vermögensgegenstände übergehen. Verwaltungsaufwendige Wertermittlungen werden vermieden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3

Solange das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ihm obliegende Aufgaben noch nicht übernommen hat, müssen die Aufgaben von den Unternehmen der Deutschen Bundespost weitergeführt werden. Zur Verwaltungsvereinfachung sollen die Unternehmen auch die damit verbundenen Ausgaben tragen. Verwaltungsaufwendige Erstattungsverfahren, die eine Aufgabenabgrenzung für die Vergangenheit innerhalb der Unternehmen erforderten, unterbleiben.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 4

Im Hinblick auf die überproportional verstärkten notwendigen Investitionen der drei Unternehmen der Deutschen Bundespost in den neuen Bundesländern soll die Vorschrift, die zu einer Verminderung der Postablieferung führt, sicherstellen, daß der Eigenkapitalanteil des Unternehmens Deutsche Bundespost TELEKOM, das im Wege des Finanzausgleichs die Verluste der Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und POSTBANK deckt, verbessert wird.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 29

Die Vorschrift zählt die Bestimmungen auf, die bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weitergelten.

Zu § 30 (HG 1993)

Die Regelung ist entfallen, da die Kreditermächtigung für den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes mit dem Kriegsfolgenbereinigungsgesetz seit 1993 dauergesetzlich geregelt ist.

Zu § 30

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes.

Entwurf
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans

1994

Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Übersicht über die
Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben 1994 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	.
02	Deutscher Bundestag	.
03	Bundesrat	.
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	.
05	Auswärtiges Amt	.
06	Bundesministerium des Innern	.
07	Bundesministerium der Justiz	.
08	Bundesministerium der Finanzen	.
09	Bundesministerium für Wirtschaft	.
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3 100
11	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	.
12	Bundesministerium für Verkehr	.
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	.
14	Bundesministerium der Verteidigung	.
15	Bundesministerium für Gesundheit	.
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	.
17	Bundesministerium für Frauen und Jugend	.
18	Bundesministerium für Familie und Senioren	.
19	Bundesverfassungsgericht	.
20	Bundesrechnungshof	.
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	.
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	.
30	Bundesministerium für Forschung und Technologie	.
31	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	.
32	Bundesschuld	.
33	Versorgung	.
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	.
36	Zivile Verteidigung	.
60	Allgemeine Finanzverwaltung	378 453 025
	Summe Haushalt 1994	378 456 125
	Summe Haushalt 1993	357 030 730
	gegenüber 1993 -mehr(+)/weniger(-)-	+21 425 395

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 377,90 Milliarden DM. Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 67 500 Millionen DM) = 32 444 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen 1994 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1994 1 000 DM	Summe Einnahmen		gegenüber 1993 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.
		1994 1 000 DM	1993 1 000 DM		
4	5	6	7	8	9
51	-	51	70	- 19	01
2 633	1	2 634	2 310	+ 324	02
34	-	34	18	+ 16	03
1 620	32	1 652	1 639	+ 13	04
83 619	2 300	85 919	77 553	+ 8 366	05
273 950	42 882	316 832	366 953	- 50 121	06
368 287	191	368 478	343 179	+ 25 299	07
3 792 173	91 651	3 883 824	1 751 719	+ 2 132 105	08
169 320	127 637	296 957	304 272	- 7 315	09
96 186	215 975	315 261	300 846	+ 14 415	10
15 150	1 695 007	1 710 157	1 285 634	+ 424 523	11
866 792	506 259	1 373 051	1 718 248	- 345 197	12
6 527 609	18 575	6 546 184	7 587 969	- 1 041 785	13
697 630	181 454	879 084	735 055	+ 144 029	14
56 067	1 629	57 696	51 442	+ 6 254	15
502 089	1 419	503 508	381 631	+ 121 877	16
14 953	8 018	22 971	33 590	- 10 619	17
4 551	70 178	74 729	69 754	+ 4 975	18
360	-	360	353	+ 7	19
47	-	47	32	+ 15	20
81 681	1 527 475	1 609 156	1 462 409	+ 146 747	23
32 525	1 361 827	1 394 352	1 518 680	- 124 328	25
55 619	8 001	63 620	74 627	- 11 007	30
15 057	397 675	412 732	408 330	+ 4 402	31
1 800 003	68 316 200	70 116 203	70 581 903	- 465 700	32
57 250	939 010	996 260	883 600	+ 112 660	33
59 630	66 500	126 130	131 304	- 5 174	35
5 372	2 761	8 133	17 450	- 9 317	36
7 151 450	1 629 510	387 233 985	368 049 430	+ 19 184 555	60
22 731 708	77 212 167	478 400 000	458 140 000	+ 20 260 000	
22 327 223	78 782 047				
+404 485	-1 569 880				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche-	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1994	1994	1994	1994
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	15 359	8 311	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	573 319	223 176	-	-
03	Bundesrat.....	17 373	8 802	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	110 038	465 230	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	1 148 801	257 666	-	-
06	Bundesministerium des Innern.....	3 277 940	1 014 930	-	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	418 043	143 030	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	3 282 356	1 213 108	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft.....	581 609	286 001	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	438 353	156 845	-	-
11	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.....	210 900	123 893	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr.....	2 077 111	2 488 246	-	-
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation.....	233 648	95 090	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	25 096 829	6 221 644	14 657 742	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	259 980	198 392	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	202 338	291 140	-	-
17	Bundesministerium für Frauen und Jugend.....	1 591 903	78 250	-	-
18	Bundesministerium für Familie und Senioren.....	21 788	31 028	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	18 819	3 597	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	61 443	7 423	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	58 122	22 011	-	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.....	115 284	101 334	-	-
30	Bundesministerium für Forschung und Technologie.....	90 796	36 944	-	-
31	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft.....	44 427	28 727	-	-
32	Bundesschuld.....	34 679	454 317	-	52 941 446
33	Versorgung.....	11 256 339	-	-	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte.....	599 850	347 730	-	-
36	Zivile Verteidigung.....	175 091	189 929	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	496 000	683 790	467 350	-
	Summe Haushalt 1994.....	52 508 538	15 180 584	15 125 082	52 941 446
	Summe Haushalt 1993.....	52 588 465	15 444 452	16 981 105	45 502 181
	gegenüber 1993 -mehr(+)/weniger(-)- ...	-79 927	-263 868	-1 856 013	+7 439 265

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1994 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 1994 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- Ausgaben 1994 1 000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			1994 1 000 DM	1993 1 000 DM	gegenüber 1993 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
3 600	2 263	-	29 533	28 609	+ 924	01
121 955	48 339	-	966 789	935 242	+ 31 547	02
321	599	-	27 095	30 188	- 3 093	03
48 954	6 321	-	630 543	610 786	+ 19 757	04
2 259 604	171 894	300	3 838 265	3 632 539	+ 205 726	05
3 302 015	933 492	-	8 528 377	8 789 388	- 261 011	06
45 603	60 367	-	667 043	732 020	- 64 977	07
783 489	676 419	-	5 955 372	5 814 374	+ 140 998	08
6 299 054	7 574 065	-	14 740 729	15 962 637	- 1 221 908	09
11 049 674	1 840 523	-	13 485 395	13 935 795	- 450 400	10
120 769 004	744 806	-	121 848 603	119 862 118	+ 1 986 485	11
22 914 889	26 391 189	333	53 871 768	43 871 517	+ 10 000 251	12
25 059	114 777	-	468 574	558 641	- 90 067	13
2 384 743	239 042	-	48 600 000	49 846 971	- 1 246 971	14
260 575	132 095	-	851 042	1 064 294	- 213 252	15
87 478	771 679	-	1 352 635	1 262 396	+ 90 239	16
951 978	23 685	-	2 645 816	2 911 005	- 265 189	17
28 289 597	28 576	32	28 371 021	29 906 362	- 1 535 341	18
-	2 169	-	24 585	22 753	+ 1 832	19
19	2 721	-	71 606	69 588	+ 2 018	20
1 676 453	6 634 723	-	8 391 309	8 423 881	- 32 572	23
6 203 558	4 149 753	-	10 569 929	7 988 932	+ 2 580 997	25
6 551 504	2 889 011	-100 000	9 468 255	9 610 982	- 142 727	30
3 338 356	2 775 836	-	6 187 346	6 447 648	- 260 302	31
6 342 399	7 507 279	-	67 280 120	60 531 587	+ 6 748 533	32
3 093 317	-	-	14 349 656	13 465 223	+ 884 433	33
112 044	193 000	-	1 252 624	1 202 802	+ 49 822	35
113 307	189 532	-	667 859	773 109	- 105 250	36
50 777 463	723 508	110 000	53 258 111	49 848 813	+ 3 409 498	60
277 806 012	64 827 663	10 685	478 400 000	458 140 000	+ 20 260 000	
261 249 644	67 855 831	-1 481 678				
+16 556 368	-3 028 168	+1 492 343				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1994 1 000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1995 1 000 DM	1996 1 000 DM	1997 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	Für künftige Haushaltsjahre 1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	-	-	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	39 122	22 411	16 711	-	-	-
03	Bundesrat.....	-	-	-	-	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	15 512	11 600	2 800	1 112	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	305 180	179 479	76 836	15 200	-	33 665
06	Bundesministerium des Innern.....	670 592	327 019	174 401	138 906	4 066	26 200
07	Bundesministerium der Justiz.....	96 473	37 327	9 350	150	-	49 646
08	Bundesministerium der Finanzen.....	569 910	476 410	70 500	3 500	14 500	5 000
09	Bundesministerium für Wirtschaft.....	10 963 593	3 055 543	2 321 450	1 499 200	130 400	3 957 000
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	2 086 646	845 330	473 566	303 250	464 500	-
11	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.....	934 680	507 790	371 690	51 700	1 500	2 000
12	Bundesministerium für Verkehr.....	21 792 187	9 626 421	3 986 254	2 344 520	5 829 671	5 321
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation.....	129 596	70 496	50 000	8 100	1 000	-
14	Bundesministerium der Verteidigung ..	7 252 623	2 905 248	1 978 880	1 217 980	1 143 015	7 500
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	155 015	71 030	44 635	39 050	-	300
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	430 418	224 158	133 440	72 820	-	-
17	Bundesministerium für Frauen und Jugend.....	204 200	60 600	69 450	53 650	20 000	500
18	Bundesministerium für Familie und Senioren.....	42 712	21 512	13 000	7 900	-	300
19	Bundesverfassungsgericht.....	1 283	983	300	-	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	-	-	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	5 294 165	399 480	325 800	197 600	26 600	4 342 685
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.....	4 421 246	1 175 085	1 080 881	781 190	1 384 080	-
30	Bundesministerium für Forschung und Technologie.....	4 923 535	1 532 350	1 313 655	974 930	659 600	243 000
31	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft.....	572 303	345 051	143 301	77 701	6 250	-
32	Bundesschuld.....	-	-	-	-	-	-
33	Versorgung.....	-	-	-	-	-	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte.....	25 800	11 700	10 100	4 000	-	-
36	Zivile Verteidigung.....	118 457	56 657	42 800	19 000	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	699 500	292 000	153 000	103 000	100 000	51 500
	Summe.....	61 744 748	22 255 680	12 862 800	7 914 458	9 987 182	8 724 617

Gesamtplan: Teil II

	Finanzierungsübersicht	Betrag für 1994	Betrag für 1993
		- 1000 DM -	
	Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	478 400 000	458 140 000
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	410 350 000	389 670 000
3.	Finanzierungssaldo	- 68 050 000	- 68 470 000
	Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1	Einnahmen	(206 441 229)	(168 236 000)
4.1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt..... (darunter aus unterjährigen Krediten höchstens bis zu 65 000 000 TDM)	206 441 229	162 143 620
4.1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04.....	-	6 092 380
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	(138 941 229)	(100 866 000)
4.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt.....	138 941 229	94 573 620
4.2.2	durch Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04.....	-	6 092 380
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Saldo	- 67 500 000	- 67 570 000
5.	Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	-	-
6.	Marktpflege	-	-
7.	Nettoneuverschuldung insgesamt	- 67 500 000	- 67 570 000
8.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
9.	Rücklagenbewegung		
9.1	Entnahmen aus Rücklagen.....	-	-
9.2	Zuführungen an Rücklagen.....	-	-
10.	Münzeinnahmen	- 550 000	- 900 000
11.	Finanzierungssaldo	- 68 050 000	- 68 470 000

Gesamtplan: Teil III

	Kreditfinanzierungsplan	Betrag für 1994	Betrag für 1993
		- 1000 DM -	
1.	Einnahmen		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt		
	davon voraussichtlich		
1.1.1	langfristig (mehr als 4 Jahre)	96 100 000	67 143 620
1.1.2	kürzerfristig (1 bis 4 Jahre)	45 341 229	45 000 000
1.1.3	unterjährig	65 000 000	50 000 000
1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04	-	6 092 380
	Summe 1	206 441 229	168 236 000
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(71 089 624)	(53 843 100)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-
2.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen)	17 750 000	15 000 000
2.103	Bundesschatzbriefe	2 486 636	3 000 100
2.104	Schuldbuchkredite	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen	21 824 576	11 215 000
2.106	Bundesschatzanweisungen	3 876 120	8 257 000
2.107	Bundesschatzobligationen	25 000 000	16 250 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	10 546	13 000
2.109	Ablösungsschuld	-	-
2.110	Altsparerentschädigung	-	-
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	-	-
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	-	-
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	-	-
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	111 517	108 000
2.115	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen	20 829	-
2.116	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen	9 400	-
2.2	Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten von 1 bis zu 4 Jahren	(17 851 605)	(16 822 900)
2.201	Bundesschatzanweisungen	-	611 500
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	-	457 400
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	17 801 605	14 844 000
2.204	Schuldscheindarlehen	50 000	910 000
2.3	Tilgung unterjähriger Schulden	50 000 000	30 000 000
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Summe 2	138 941 229	100 666 000
3.	Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	-	-
4.	Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt	138 941 229	100 666 000
5.	Marktpflege	-	-
6.	Zusammen	138 941 229	100 666 000
	Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	67 500 000	67 570 000
	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften - einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	-	-
	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften - einschließlich ERP - Sondervermögen und LA - Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	-	-

Übersichten
zum Bundeshaushaltsplan
1994 1)

Teil I: Gruppierungsübersicht

Teil II: Funktionenübersicht

Teil III: Haushaltsquerschnitt

**Teil IV: Übersicht über die den Haushalt
durchlaufenden Posten**

Teil V: Personalübersicht

1) Anlagen gemäß § 14 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl I S 1284) auf der Grundlage des für Bund und Länder einheitlichen Gruppierungs- und Funktionenplans.

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1994	1993
		- Millionen DM -	

Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabengruppen

0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	378 456	357 031
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	274 723	263 283
02-04	Bundessteuern	103 180	92 842
09	Steuerähnliche Abgaben	553	906
091	Einnahmen aus Abschöpfungen	0	0
092	Münzeinnahmen	550	900
099	Sonstige	3	6
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	27 568	28 250
11	Verwaltungseinnahmen	5 294	4 879
111	Gebühren, sonstige Entgelte	4 127	3 913
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)	44	36
113	Verkaufserlöse, soweit nicht unter 13	250	169
119	Sonstige	872	761
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	16 702	15 538
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	9 493	7 158
122	Konzessionsabgaben	6 206	7 225
124	Mieten und Pachten	929	1 065
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	59	76
129	Sonstige	16	15
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, soweit in der Vermögensrechnung erfaßt, Kapitalrückzahlungen	736	1 911
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	577	525
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	20	17
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen	100	1 340
134	Kapitalrückzahlungen	39	29
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich	252	240
152	Zinseinnahmen von Ländern	245	233
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden	7	7
156	Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	-	-
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	1 581	1 786
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen	221	177
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	929	1 221
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	431	389
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich	710	1 589
172	Darlehensrückflüsse von Ländern	690	876
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	20	13
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	-	700
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	2 294	2 308
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen	302	332
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	868	947
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	1 124	1 029

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1994	1993
		- Millionen DM -	
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen.....	4 845	5 281
21	Allgemeine Finanzzuweisungen aus dem öffentlichen Bereich.....	-	87
212	Allgemeine Finanzzuweisungen von Ländern.....	-	87
23	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem öffentlichen Bereich.....	68	41
232	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Ländern.....	52	23
233	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	0	0
236	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit.....	16	17
24	Sonstige Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich.....	1 557	1 437
242	Sonstige Erstattungen von Ländern.....	1 523	1 404
243	Sonstige Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	21	22
246	Sonstige Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit.....	11	10
247	Sonstige Erstattungen von Zweckverbänden.....	1	1
27	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen.....	1 425	1 584
271	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland.....	530	719
276	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland.....	895	865
28	Sonstige Erstattungen und Zuschüsse aus sonstigen Bereichen.....	1 795	2 133
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland.....	1 090	725
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland.....	2	2
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland.....	703	1 406
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen.....	67 531	67 578
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt.....	67 500	67 570
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt.....	67 500	67 570
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen.....	6	8
341	Beiträge.....	6	8
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland.....	0	0
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken.....	25	-
352	Entnahmen aus der Betriebsmittellrücklage.....	-	-
355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage.....	-	-
359	Sonstige.....	25	-
36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre.....	-	-
360	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre.....	-	-
38	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	0	-
380	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	0	-
	Gesamteinnahmen.....	478 400	458 140
4	Personalausgaben.....	52 509	52 588
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige.....	401	363
411	Aufwendungen für Abgeordnete.....	394	356
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige.....	7	7
42	Dienstbezüge und dgl.....	38 249	38 552
421	Bezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministerpräsidenten, Ministers, Parlamentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten.....	13	13
422	Bezüge der Beamten und Richter.....	9 318	9 227

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1994	1993
		- Millionen DM -	
423	Bezüge der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Wehrsold der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden	15 023	15 653
425	Vergütungen der Angestellten	6 822	6 415
426	Löhne der Arbeiter	8 059	6 264
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	403	394
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	610	586
43	Versorgungsbezüge und dgl.	10 529	9 889
431	Versorgungsbezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministerpräsidenten, Ministers, Parlamentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten	11	11
432	Versorgungsbezüge der Beamten und Richter	2 750	2 670
433	Versorgungsbezüge der Soldaten	4 777	4 180
437	Versorgungsbezüge nach G 131	2 457	2 482
439	Sonstige	535	545
44	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	1 876	1 796
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger und dgl.	518	526
442	Unterstützungen	3	3
443	Fürsorgeleistungen	547	502
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	808	765
45	Personalbezogene Sachausgaben	963	892
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen	5	4
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	938	856
459	Sonstiges	21	31
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben	490	1 096
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	490	1 096
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst	83 247	77 928
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	15 181	15 444
511	Geschäftsbedarf	230	231
512	Bücher, Zeitschriften	25	25
513	Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren	719	715
514	Haltung von Fahrzeugen und dgl.	194	198
515	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	356	341
516	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Zuschüsse)	67	65
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	2 375	2 405
518	Mieten und Pachten	879	904
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1 485	1 427
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	2 039	2 000
522	Verbrauchsmittel	754	841
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	3	3
524	Lehr- und Lernmittel	11	11
525	Aus- und Fortbildung, Umschulung	462	471
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	377	490
527	Dienstreisen	447	428
529	Verfügungsmittel	23	20
531-546	Sonstiges	4 187	4 184
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	548	688
548	Frei für: Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben		

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1994	1993
		- Millionen DM -	
55	Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen	15 125	16 981
551	Wehrforschung, Wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung	2 358	2 344
552	Sonstige, nicht aufteilbare Betriebskosten (Materialerhaltung)	226	216
553	Materialerhaltung	4 415	4 601
554	Militärische Beschaffungen	6 168	7 550
556	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	1 401	1 613
558	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	112	87
559	Beträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter	445	570
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt	52 941	45 472
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	-	-
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen	108	112
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	52 826	45 351
576	Zinsausgaben an Ausland	8	8
59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	-	31
595	Tilgungsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	-	31
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	277 806	261 250
61	Allgemeine Finanzzuweisungen an öffentlichen Bereich	17 182	28 082
612	Allgemeine Finanzzuweisungen an Länder	6 182	10 082
616	Allgemeine Finanzzuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	11 000	18 000
62	Schuldendiensthilfen an Erblastentilgungsfonds	17 300	7 725
622	Schuldendiensthilfen an Länder	2 384	111
625	Schuldendiensthilfen an ERP-Sondervermögen	97	95
628	Schuldendiensthilfen an Fonds "Deutsche Einheit"	9 019	7 519
629	Schuldendiensthilfen an Bundeseisenbahnvermögen	5 800	-
63	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an öffentlichen Bereich	3 970	2 161
631	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Bund	-	0
632	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Länder	1 571	1 585
636	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	625	576
639	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Bundeseisenbahnvermögen	1 774	-
64	Sonstige Erstattungen an öffentlichen Bereich	17 037	16 672
642	Sonstige Erstattungen an Länder	10 517	10 916
643	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1 241	1 191
646	Sonstige Erstattungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	5 274	4 559
647	Sonstige Erstattungen an Zweckverbände	6	6
65	Sonstige Zuweisungen an öffentlichen Bereich	115 062	97 996
651	Sonstige Zuweisungen an Bund	-	4
652	Sonstige Zuweisungen an Länder	4 461	6 022
653	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	142	129
654	Sonstige Zuweisungen an Lastenausgleichsfonds	570	630
656	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	80 281	71 005
658	Sonstige Zuweisungen an Fonds "Deutsche Einheit"	29 600	20 205
659	Sonstige Zuweisungen an Bundeseisenbahnvermögen	9	-
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	9 860	9 158
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	2 040	1 371

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1994	1993
		- Millionen DM -	
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	1 742	1 222
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	6 038	6 525
666	Schuldendiensthilfen an Ausland	40	40
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	1 569	1 672
671	Erstattungen an Inland	1 544	1 641
676	Erstattungen an Ausland	25	31
68	Sonstige Zuschüsse an sonstige Bereiche	94 377	96 608
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	55 808	55 739
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661, 687 und 689)	15 571	8 373
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)	5 870	8 419
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	1 801	1 811
685	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	9 561	10 054
686	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	5 763	6 522
687	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt ..	-	5 682
688	Ausgleichsleistungen an das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet	3	9
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	1 449	1 176
692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen	303	-
696	Vermögensübertragungen an Bundeseisenbahnvermögen	-	-
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	380	449
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	618	582
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	148	146
7	Baumaßnahmen	10 953	10 702
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	53 874	57 154
81	Erwerb von beweglichen Sachen	1 549	1 693
811	Erwerb von Fahrzeugen im Inland	408	426
812	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland	1 081	1 197
813	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Inland	20	32
816	Erwerb von Fahrzeugen im Ausland	22	21
817	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Ausland	19	17
818	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Ausland	-	-
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	724	1 002
820	Erwerb von unbeweglichen Sachen	29	35
821	Erwerb von unbeweglichen Sachen	695	967
822	Erwerb privattfinanzierter Autobahnabschnitte	-	-
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	1 640	1 464
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	76	63
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland	1 564	1 401
85	Darlehen an öffentlichen Bereich	1 521	1 654
852	Darlehen an Länder	1 484	1 628
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	37	26
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	-	-
86	Darlehen an sonstige Bereiche	9 148	3 272
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen	6 467	290
862	Darlehen an private Unternehmen	6	5
863	Darlehen an Sonstige im Inland	50	83

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1994	1993
		- Millionen DM -	
866	Darlehen an Ausland	2 625	2 893
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	7 500	8 000
870	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	7 500	8 000
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	16 972	18 479
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	16 596	18 029
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	376	450
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	14 820	21 591
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 899)	4 240	9 654
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	1 169	1 419
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	3 027	2 798
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland	6 384	7 698
898	Zuschüsse für Investitionen an das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet	-	21
9	Besondere Finanzierungsausgaben	11	-1 482
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	-	-
912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage	-	-
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage	-	-
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke	-	-
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	10	-1 482
971	Globale Mehrausgaben	110	1 886
972	Globale Minderausgaben	-100	-3 368
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	1	0
980	Haushaltstechnische Verrechnungen	0	0
981	Haushaltstechnische Verrechnungen	0	-
	Gesamtausgaben	478 400	458 140

Grupp.- Nr.	Ausgaben	1994	1993
		- Millionen DM -	

Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten

I Laufende Rechnung

1	Personalausgaben	52 509	52 588
11	Aktivitätsbezüge	41 062	41 702
12	Versorgung	11 447	10 887
2	Laufender Sachaufwand	41 491	44 358
21	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	3 524	3 427
22	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	15 125	16 981
23	Sonstiger laufender Sachaufwand	22 842	23 950
3	Zinsausgaben	52 941	45 472
31	an Verwaltungen	-	-
32	an andere Bereiche	52 941	45 472
321	Sozialversicherung	-	-
322	sonstige	52 941	45 472
4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	265 282	248 247
41	an Verwaltungen	79 461	64 862
411	Länder	25 203	28 638
412	Gemeinden	1 383	1 321
413	LAF	570	630
414	ERP	97	95
415	Zweckverbände	6	6
416	Fonds „Deutsche Einheit“	38 619	27 723
417	Kreditabwicklungsfonds	6 000	6 450
418	Bundeseisenbahnvermögen	7 583	-
42	an andere Bereiche	185 821	183 385
421	an Unternehmen	25 261	19 501
422	an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt	-	5 682
423	Renten, Unterstützungen u. ä. an natürliche Personen	55 808	55 719
424	an Sozialversicherung	97 145	94 103
425	an private Institutionen ohne Erwerbscharakter	1 801	1 811
426	an Ausland	5 806	6 569
	Summe laufende Ausgaben	412 223	390 665

Grupp.- Nr.	Ausgaben	1994	1993
		- Millionen DM -	
II Kapitalrechnung			
1	Sachinvestitionen	13 226	13 396
11	Baumaßnahmen	10 953	10 702
12	Erwerb von beweglichen Sachen	1 549	1 693
13	Grundenerwerb	724	1 002
2	Vermögensübertragungen	33 241	41 557
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	31 792	40 070
211	an Verwaltungen	16 972	18 501
2111	Länder	16 596	18 050
2112	Gemeinden	376	450
212	an andere Bereiche	14 820	21 570
2121	Inland	8 436	13 871
2122	Ausland	6 384	7 698
22	Sonstige Vermögensübertragungen	1 449	1 487
221	an Verwaltungen	303	311
2211	Länder	303	311
222	an andere Bereiche	1 145	1 176
2221	Unternehmen - Inland	380	449
2222	Private Haushalte - Inland	618	582
2223	Ausland	148	146
3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen	19 809	14 390
31	Darlehensgewährung	18 169	12 926
311	an Verwaltungen	1 512	1 654
3111	Länder	1 484	1 628
3112	Gemeinden	37	26
312	an andere Bereiche	16 648	11 272
3122	Sonstige - Inland	14 023	8 379
3123	Ausland	2 625	2 893
32	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinzügen	1 640	1 464
321	Inland	76	63
322	Ausland	1 564	1 401
4	Darlehensrückzahlungen an Verwaltungen	-	-
	Summe Ausgaben der Kapitalrechnung	66 276	69 343
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	100	1 868
	Ausgaben zusammen	478 400	458 140
III Finanzierung			
6	Zuführung an Rücklagen	-	-
	Summe	-	-
7	(Saldo Finanzierungsüberschuß)	-	-
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
8	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
	Ausgaben lt. Haushaltsplan	478 400	458 140

Grupp.- Nr.	Einnahmen	1994	1993
		- Millionen DM -	
I Laufende Rechnung			
1	Steuern ¹⁾	377 903	356 125
2	Steuerähnliche Abgaben	3	6
3	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	16 702	15 538
31	Mieten und Pachten	929	1 065
32	sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	15 773	14 473
4	Zinseinnahmen	1 833	2 026
41	von Verwaltungen	252	240
4111	Länder	245	233
4112	Gemeinden	7	7
42	von anderen Bereichen	1 581	1 786
5	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	3 464	3 733
51	von Verwaltungen	1 508	1 537
5111	Länder	1 575	514
5112	Gemeinden	21	22
5115	Zweckverbände	1	1
52	von anderen Bereichen	1 867	2 195
521	Sozialversicherung	27	27
522	Sonstige - Inland	1 136	762
523	Ausland	703	1 406
6	Sonstige laufende Einnahmen	6 675	1 406
	Summe laufende Einnahmen	406 580	383 854

¹⁾ Nach Abzug der Ergänzungszuweisungen an finanzschwache Länder

Grupp.- Nr.	Einnahmen	1994	1993
		- Millionen DM -	
II Kapitalrechnung			
1	Veräußerung von Sachvermögen	597	541
2	Vermögensübertragungen	6	8
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	6	8
211	von Verwaltungen	-	-
212	von anderen Bereichen	6	8
2122	Sonstige - Inland	6	8
22	Sonstige Vermögensübertragungen	-	-
3	Darlehnsrückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen	3 142	5 267
31	Darlehnsrückflüsse	3 004	3 897
311	von Verwaltungen	710	889
3111	Länder	690	876
3112	Gemeinden	20	13
312	von anderen Bereichen	2 294	3 008
3121	Sozialversicherung	-	700
3122	Sonstige - Inland	1 170	1 279
3123	Ausland	1 124	1 029
32	Veräußerung von Beteiligungen, Rückflüsse von Kapitaleinlagen	164	1 369
4	Darlehnsaufnahme bei Verwaltungen	-	-
	Summe Einnahmen der Kapitalrechnung	3 770	5 816
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	-	-
	Einnahmen zusammen	410 350	389 670
III Finanzierung			
61	Nettokreditaufnahme	67 500	67 570
62	Entnahme aus Rücklagen	-	-
63	Münzeinnahmen	550	900
	Summe	68 050	68 470
7	(Saldo Finanzierungsdefizit)	68 050	68 470
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
8	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
	Einnahmen lt. Haushaltsplan	478 400	458 140

Erläuterungen zum Teil I B

(Gruppierungsübersicht, Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten)

Die vorstehende ökonomische Gliederung versucht die Einnahmen und Ausgaben des Bundes als Teil des gesamtwirtschaftlichen Kreislaufs darzustellen. Sie deckt sich nicht vollständig mit der des Staatskontos der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das teilweise Gesichtspunkten Rechnung tragen muß, denen eine auf Haushaltszahlen basierende Einteilung naturgemäß nicht in allen Fällen folgen kann; die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten ist jedoch soweit dem Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angeglichen, daß sie einer gesamtwirtschaftlichen Beurteilung der Bundesfinanzen zugrunde gelegt werden kann.

Die vorstehende ökonomische Gliederung (Teil I B) weicht vom Teil I A der Gruppierungsübersicht in folgenden Punkten ab:

- Die Zahlungen an/von Sozialversicherungsträger werden - der Finanzstatistik folgend - den sonstigen Bereichen zugeordnet.
- Zahlungen im Rahmen der Schuldendiensthilfen an Dritte, die für die Tilgung von Schulden bestimmt sind, werden nicht wie die Zinszuschüsse bei den laufenden Übertragungen, sondern bei den "sonstigen Vermögensübertragungen" nachgewiesen.
- Global veranschlagte Personalverstärkungsmittel sind denjenigen ökonomischen Ausgabearten zugeordnet, die sie voraussichtlich berühren.

Im einzelnen schließen die Ausgabe- und Einnahmepositionen der ökonomischen Gliederung folgende Gruppen ein:

Aktivitätsbezüge: Obergruppen 41 und 42; Gruppen 441, 442, 443; Obergruppe 45.

Versorgung: Obergruppe 43; Gruppe 446.

Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens; Gruppen 519 und 521.

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.: Obergruppe 55.

Sonstiger laufender Sachaufwand: Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 519 und 521) und 67; Gruppe 685.

Zinsausgaben an Verwaltungen: Obergruppe 56.

Zinsausgaben an andere Bereiche: Obergruppe 57.

Laufende Zuweisungen an öffentlichen Bereich: Obergruppen 61 bis 65 (ohne Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656), soweit nicht Tilgungszuweisungen.

Laufende Zuschüsse an Unternehmen: Gruppen 661, 662 und 663, soweit nicht Tilgungszuschüsse; Gruppen 682 und 683.

Laufende Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt: Gruppe 687.

Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen: Gruppe 681.

Laufende Zuschüsse an Sozialversicherung: Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656.

Laufende Zuschüsse an private Institutionen ohne Erwerbscharakter: Gruppe 684.

Laufende Zuschüsse an Ausland: Gruppen 666 und 686.

Zuschüsse für Investitionen an das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Gruppe 898

Baumaßnahmen: Hauptgruppe 7.

Erwerb von beweglichen Sachen: Obergruppe 81.

Grunderwerb: Obergruppe 82.

Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 88 (ohne Gruppe 886).

Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche: Gruppen 886, 891, 892 und 893.

Zuschüsse für Investitionen an Ausland: Gruppe 896.

Laufende Zuschüsse an das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Gruppen 668, 688

Sonstige Vermögensübertragungen an öffentlichen Bereich: Gruppen 692 und 693 (einschließlich Tilgungszuweisungen).

Sonstige Vermögensübertragungen an Unternehmen: Gruppe 697 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland: Gruppe 698 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Ausland: Gruppe 699 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Darlehen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 85 ohne Gruppe 856.

Darlehen an sonstige Bereiche: Gruppen 856, 861, 862 und 863; Obergruppe 87.

Darlehen an Ausland: Gruppe 866.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland: Gruppe 831.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland: Gruppe 836.

Darlehensrückzahlung an Gebietskörperschaften: Obergruppe 58 (ohne Gruppe 586).

Zuführung an Rücklagen: Obergruppe 91.

Steuern: Obergruppen 01 bis 08.

Steuerähnliche Abgaben: Obergruppe 09 (ohne Gruppe 092).

Mieten und Pachten: Gruppe 124.

Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit: Obergruppe 12 (ohne Gruppe 124).

Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 15 (ohne Gruppe 156).

Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen: Obergruppe 16.

Laufende Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppen 21 bis 25 (ohne Gruppen 216, 226, 246 und 256 sowie ohne Tilgungszuweisungen).

Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 216, 226, 236, 246, 256, 261, 281 und 282; Gruppe 112 (ohne Tilgungszuschüsse).

Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 266, 286 und 287 (ohne Tilgungszuschüsse).

Sonstige laufende Einnahmen: Gruppen 111, 113 und 119; Obergruppe 27.

Veräußerung von Sachvermögen: Gruppen 131 und 132.

Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 33 (ohne Gruppe 336).

Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 336, 341 und 342.

Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereich (Ausland): Gruppe 346.

Sonstige Vermögensübertragungen: Obergruppe 29 einschließlich Tilgungszuweisungen und -zuschüssen.

Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 17 (ohne Gruppe 176).

Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 141, 176, 181 und 182.

Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 146 und 186.

Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen: Gruppen 133 und 134.

Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen: Gruppen 312 bis 317.

Nettoschuldenaufnahme am Kreditmarkt 1): Obergruppen 32 und 36 abzüglich Obergruppen 59 und 586.

Entnahme aus Rücklagen: Obergruppe 35.

Münzeinnahmen: Gruppe 092.

Die vorstehende ökonomische Gliederung berücksichtigt dagegen wie die Gruppierungsübersicht (Teil I A) die Fallgruppensystematik zur Bereinigung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen Bund und Gemeinden.

1) Zu den Kreditmarkttransaktionen rechnen auch die Darlehensgewährungen der Sozialversicherung bzw. deren Tilgung.

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1994		1993	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			

Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

0	Allgemeine Dienste.....	4 438	81 982	4 295	86 274
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	256	12 747	462	12 777
011	Politische Führung.....	93	4 375	141	4 126
012	Innere Verwaltung.....	23	225	14	240
013	Informationswesen.....	20	238	106	264
014	Statistischer Dienst.....	10	233	12	241
015	Zivildienst.....	8	1 912	8	2 111
016	Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung.....	66	4 095	74	3 809
017	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung.....	2	56	2	34
018	Hochbauverwaltung.....	4	531	105	651
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben.....	30	1 083	-	1 299
02	Auswärtige Angelegenheiten.....	2 603	15 453	2 410	17 728
021	Auslandsvertretungen.....	66	1 086	59	1 054
022	Internationale Organisationen.....	892	880	863	695
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit.....	1 609	8 226	1 462	8 344
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland.....	12	1 047	12	1 088
029	Sonstiges.....	25	4 215	14	6 546
03	Verteidigung (nur Bund).....	1 001	50 125	872	52 238
031	Verwaltung.....	-	10 324	0	10 316
032	Deutsche Verteidigungsstreitkräfte.....	840	35 068	708	37 121
033	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte.....	126	1 252	131	1 201
034	Zivile Verteidigung.....	8	664	17	769
036	Wissenschaftliche Forschung.....	27	2 495	17	2 492
037	Unterhaltssicherung.....	-	321	-	339
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	222	3 070	224	2 947
041	Bundesgrenzschutz (nur Bund).....	219	2 282	222	2 151
042	Polizei.....	2	477	2	485
049	Sonstiges.....	1	312	1	311
05	Rechtsschutz.....	356	587	327	585
051	Verfassungsgerichte.....	0	25	0	23
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften.....	32	133	29	148
053	Verwaltungsgerichte.....	1	31	1	30
054	Arbeits- und Sozialgerichte.....	1	48	1	65
055	Finanzgerichte.....	3	27	3	27
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben.....	319	324	293	292
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	584	19 816	598	21 072
11	Verwaltung.....	-	6	-	6
112	Wissenschafts- und Forschungsverwaltung.....	-	6	-	6

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1994		1993	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
12	Schulen und vorschulische Bildung.....	-	1	-	17
129	Sonstiges.....	-	1	-	17
13	Hochschulen.....	10	3 382	10	3 423
131	Universitäten, Technische Hochschulen, Technische Universitäten einschließlich Universitätsbibliotheken und veterinärmedizinische Kliniken sowie andere Hochschulen mit Universitätsrang.....	-	4	-	0
133	Verwaltungsfachhochschulen.....	10	69	10	87
137	Fachhochschulen.....	-	5	-	4
138	Deutsche Forschungsgemeinschaft.....	-	935	-	885
139	Sonstiges.....	-	2 368	-	2 446
14	Förderung des Bildungswesens.....	397	2 705	402	3 032
141	Ausbildungsförderung für Schüler.....	-	570	-	570
142	Ausbildungsförderung für Studierende.....	394	1 750	399	1 959
144	Andere Förderungsmaßnahmen für Studierende.....	4	336	3	352
146	Studentenwohnraumförderung.....	-	50	-	150
15	Sonstiges Bildungswesen.....	3	726	3	898
151	Außerschulische Jugendbildung.....	-	33	-	33
153	Sonstige Weiterbildung.....	-	27	-	137
155	Betriebliche und überbetriebliche berufliche Ausund Fortbildung einschließlich Ausbilderförderung.....	2	310	1	350
156	Förderung der politischen Bildung.....	2	267	1	294
158	Berufsakademien, Fachakademien.....	-	1	-	-
159	Sonstiges.....	-	88	-	83
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (einschließlich Sonderforschungsbereiche, ohne Forschung der Verteidigung Funktion 036).....	173	12 178	183	12 259
161	Fächerübergreifende Förderungs- und Trägerorganisationen in Wissenschaft und Forschung.....	-	1 048	-	987
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Dokumentation, Dokumentationsforschung.....	2	429	5	434
163	Wissenschaftliche Museen.....	-	9	-	9
165	Kernforschung.....	-	1 804	-	1 959
166	Sonstige Energieforschung.....	-	307	-	354
167	Weltraumforschung und -technik.....	-	1 895	-	1 935
168	Informatik, Datenverarbeitung.....	-	202	-	214
169	Technologische Forschung und Entwicklung.....	31	1 720	43	1 707
171	Wirtschaft einschließlich Infrastruktur.....	56	1 234	56	1 088
172	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	443	-	449
173	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz.....	0	426	0	436
174	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	17	508	18	536
175	Soziale Fragen, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen.....	54	1 156	48	1 131
176	Bau- und Wohnungswesen, Raum- und Städteplanung.....	0	82	0	88
177	Boden- und Meeresforschung.....	4	391	3	393
178	Bildungswesen.....	-	28	-	27
179	Sonstiges.....	9	495	10	514

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1994		1993	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
18	Kunst- und Kulturpflege	-	816	-	1 420
182	Berufssorchester und -chöre, sonstige Musikpflege	-	-	-	-
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	-	1	-	1
184	Denkmalsschutz und Denkmalspflege	-	0	-	50
185	Naturschutz und Landschaftspflege	-	55	-	50
189	Sonstiges	-	760	-	1 320
19	Kirchliche Angelegenheiten	-	1	-	17
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	1 835	168 180	2 189	167 397
21	Verwaltung	19	1 317	21	1 237
211	Versicherungsbehörden	13	55	15	67
214	Versorgungsämter	-	5	-	7
215	Lastenausgleichsverwaltung	0	16	0	16
219	Sonstige Behörden im Bereich der sozialen Sicherung	6	1 242	6	1 148
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung ...	1 089	93 587	1 422	91 071
221	Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund)	-	59 620	-	51 060
222	Knappschaftsversicherung (nur Bund)	-	13 706	-	13 376
223	Unfallversicherung	39	949	37	930
224	Krankenversicherung	-	2 130	700	1 943
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)	-	11 000	-	18 004
226	Altershilfe für Landwirte (nur Bund)	-	4 284	-	4 106
229	Sonstige Sozialversicherungen	1 050	1 899	685	1 652
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe	92	31 552	132	33 503
231	Kindergeld	2	19 790	2	21 300
232	Mutterschutz (nur Bund)	-	7 016	-	7 249
233	Wohngeld	-	3 552	-	3 656
234	Sozialhilfeleistungen	-	13	35	11
236	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	-	122	-	152
237	Jugendhilfeleistungen	75	710	82	762
238	Einrichtungen der Jugendhilfe des öffentlichen Bereichs	15	12	14	12
239	Förderung der freien Jugendhilfe	-	337	-	361
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	531	18 018	473	17 640
241	Leistungen der Kriegsoferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund)	1	11 868	1	11 619
242	Einrichtungen der Kriegsoferversorgung	-	66	-	58
243	Lastenausgleich	-	570	-	630
244	Wiedergutmachung nach den Entschädigungsgesetzen	-	825	-	842
245	Sonstige Wiedergutmachungsleistungen	-	28	-	29
246	Vertriebene und Flüchtlinge	14	680	10	582
247	Kriegsofertifürsorge	517	2 177	463	2 003
249	Sonstiges	0	1 803	0	1 878

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1994		1993	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz.....	60	22 468	140	22 608
251	Arbeitslosenhilfe (nur Bund).....	1	12 232	1	12 920
252	Hilfe für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung.....	8	1 532	34	1 138
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung ..	30	8 585	84	8 424
254	Arbeitsschutz.....	21	119	21	126
26	Naturkatastrophen	-	-	-	-
27	Förderung der Vermögensbildung	-	450	-	550
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	43	788	0	788
299	Übrige soziale Angelegenheiten	43	762	0	335
3	Gesundheit, Sport und Erholung.....	505	1 743	383	1 685
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	1	352	1	355
312	Krankenhäuser und Heilstätten.....	1	4	1	4
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	0	339	0	343
319	Sonstiges.....	-	9	-	9
32	Sport und Erholung.....	-	222	-	222
323	Sportstätten	-	67	-	55
324	Förderung des Sports	-	155	-	168
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz	504	1 170	382	1 107
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	1 438	6 637	1 514	3 470
41	Wohnungswesen	1 378	5 695	1 453	2 661
411	Förderung des Wohnungsbaues.....	1 378	5 692	1 453	2 659
419	Sonstiges.....	-	2	-	2
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen.....	-	29	-	1
421	Kataster- und Vermessungsverwaltung	-	0	-	0
422	Raumordnung und Landesplanung.....	-	29	-	1
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste	60	154	61	138
432	Ortsentwässerung	45	-	46	-
433	Müllbeseitigung und -verwertung	3	-	3	-
439	Sonstiges.....	12	138	12	138
44	Städtebauförderung	0	759	0	669
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	824	5 657	854	6 462
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung).....	10	104	9	92
511	Ernährung und Landwirtschaft	10	104	9	92
52	Verbesserung der Agrarstruktur	742	2 979	740	3 263
521	Flurbereinigung	14	-	21	-
522	Einzelbetriebliche Maßnahmen.....	190	5	197	6
523	Verbesserung der Marktstruktur	-	-	-	35
524	Wirtschaftswege	-	-	-	-
528	EG-Ausrichtungsfonds	245	-	245	-
529	Sonstiges	293	2 975	277	3 222

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1994		1993	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen	25	2 308	69	2 769
531	EG-Garantiefonds	-	-	59	-
532	Marktordnungen (einschl. EG)	20	443	7	428
533	Gasölverbilligung	-	910	-	910
539	Sonstiges	5	955	3	1 431
54	Sonstige Bereiche	47	266	35	338
542	Fischerei	7	62	10	69
549	Sonstiges	40	204	25	269
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	2 128	18 026	2 935	20 109
61	Verwaltung	34	134	32	134
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	2	446	2	426
621	Kernenergie	-	251	-	231
622	Sonstige Energieformen	1	-	1	-
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	0	-	0	-
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken	-	-	-	-
625	Küstenschutz	-	-	-	-
626	Erdölversorgung	-	23	-	24
627	Sonstige Energieversorgung	-	-	-	0
628	Sonstige Rohstoffbeschaffungsmaßnahmen	-	-	-	-
629	Sonstiges	-	173	-	171
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	-	4 066	-	4 802
631	Kohlenbergbau	-	2 295	-	2 861
632	Sonstiger Bergbau	-	832	-	776
634	Verarbeitende Industrie	-	736	-	970
635	Handwerk und Kleingewerbe	-	201	-	194
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe	-	3	-	1
64	Handel	-	316	-	270
641	Handel (allgemein)	-	20	-	49
642	Exportförderung, Auslandsmessen	-	200	-	126
643	Märkte und Inlandsmessen	-	60	-	60
649	Sonstiges	-	36	-	36
65	Fremdenverkehr	-	51	-	51
66	Geld- und Versicherungswesen	69	80	65	57
661	Banken und sonstige Kreditinstitute	35	50	31	29
662	Versicherungen	34	30	34	28
67	Sonstige Dienstleistungen	-	2	-	2
68	Sonstige Bereiche	1 984	7 695	2 081	8 181
69	Regionale Förderungsmaßnahmen	41	5 236	755	6 186
691	Betriebliche Investitionen	-	3 964	-	3 719
692	Verbesserung der Infrastruktur	-	1 220	560	2 434
699	Sonstiges	41	52	195	33

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1994		1993	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	1 795	22 261	2 125	22 404
71	Verwaltung.....	571	906	386	683
711	Straßen- und Brückenbau.....	9	-	8	-
712	Wasserstraßen und Häfen.....	256	489	233	449
719	Sonstiges.....	306	417	146	234
72	Straßen.....	133	15 781	98	15 802
721	Bundesautobahnen.....	119	5 196	84	5 475
722	Bundesstraßen.....	13	5 285	13	4 993
723	Landesstraßen.....	-	50	-	51
725	Gemeindestraßen.....	1	5 215	1	5 225
729	Sonstiges.....	-	34	1	59
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	103	2 502	600	2 472
731	Wasserstraßen und Häfen.....	103	2 402	599	2 357
732	Förderung der Schifffahrt.....	0	100	1	115
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	119	1 255	119	1 255
741	Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr.....	119	1 254	119	1 254
749	Sonstiges.....	-	1	-	1
75	Luftfahrt.....	419	377	472	523
751	Flugsicherung.....	399	323	462	476
759	Sonstiges.....	20	53	10	47
76	Wetterdienst.....	129	392	121	375
77	Nachrichtenwesen.....	322	1 039	330	1 285
771	Post- und Fernmeldewesen.....	322	355	330	429
772	Rundfunkanstalten und Fernsehen.....	-	685	-	855
78	Sonstige Bereiche.....	0	9	0	9
781	Sonstige Bereiche des Verkehrs- und Nachrichtenwesens.....	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	17 072	39 646	16 639	30 965
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen.....	50	101	66	96
811	Domänen.....	-	1	-	1
812	Forsten.....	50	100	66	95
82	Versorgungsunternehmen.....	0	-	0	-
823	Wasserunternehmen.....	0	-	0	-
829	Sonstiges.....	-	-	-	-
83	Verkehrsunternehmen.....	6 206	24 795	7 228	22 935
831	Straßenverkehrsunternehmen.....	-	-	-	-
832	Eisenbahnen.....	-	24 766	-	22 813
833	Schifffahrt.....	-	-	2	2
835	Flughäfen und Luftverkehr.....	0	29	0	120
839	Sonstige Verkehrsunternehmen.....	6 206	-	7 225	-
85	Bergbau- und Gewerbeunternehmen.....	9 576	16	7 959	12
851	Bergbau.....	-	-	-	-
852	Industrielle Unternehmen.....	2 572	1	935	-
853	Banken und Kreditinstitute.....	7 000	3	7 000	3
859	Sonstiges.....	4	12	24	9

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1994		1993	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
86	Sonstige Wirtschaftsunternehmen.....	14	11	37	18
869	Sonstiges.....	14	11	37	18
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	1 226	14 724	1 350	7 905
871	Allgemeines Grundvermögen.....	1 215	1 140	1 340	1 454
872	Allgemeines Kapitalvermögen.....	10	1	10	1
873	Sondervermögen.....	-	13 583	-	6 450
89	Sonstiges.....	-	-	-	-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	447 780	114 452	426 607	98 302
91	Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen.....	377 903	44 801	356 125	37 817
92	Schulden.....	68 314	53 724	68 680	46 207
921	Ausgleichsforderungen.....	-	450	-	466
922	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für Wohnungsbau.....	-	128	-	160
928	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für nicht aufgeteilt.....	68 314	53 139	68 680	45 574
929	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für Auslandsschulden.....	-	8	-	8
93	Versorgung.....	991	14 445	878	13 556
931	Versorgung der Beamten und Richter.....	59	2 738	4	2 653
932	Versorgung der Soldaten der Bundeswehr.....	1	4 792	1	4 191
933	Beihilfen für Versorgungsempfänger.....	-	808	-	765
934	Versorgungsausgaben, die durch das 2. Überleitungsgesetz vom Bund übernommen worden sind.....	-	29	-	34
935	Versorgung von verdrängten Angehörigen des Öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131).....	16	1 982	17	1 970
936	Versorgung von Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131).....	53	2 635	56	2 561
937	Versorgungsbezüge an Empfänger in der ehem. DDR.....	863	1 461	800	1 382
94	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	-	593	-	595
95	Rücklagen.....	-	-	-	-
96	Sonstiges.....	572	388	924	391
98	Globalposten.....	-	500	-	-265
981	Verstärkungsmittel für Personalausgaben.....	-	600	-	1 483
988	Globale Mehrausgaben/globale Mindereinnahmen.....	-	-	-	1 500
989	Globale Minderausgaben/globale Mehreinnahmen.....	-	-100	-	-3 248
99	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	0	1	-	0
	Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben.....	478 400	478 400	458 140	458 140

Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

.....

.....

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwal- tungs- einnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zu sammen
						Länder	Gemein- den	LAF, ERP, Zweck- verbände		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	Allgemeine Dienste	737	-	898	51	0	1	-	461	463
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	25	-	164	3	-	-	-	0	0
02	Auswärtige Angelegenheiten	46	-	95	40	-	-	-	411	411
03	Verteidigung	116	-	627	4	0	1	-	46	48
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	206	-	8	3	-	0	-	0	0
05	Rechtsschutz	344	-	1	0	-	-	-	4	4
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	75	-	57	0	-	-	-	10	10
13	Hochschulen	-	-	1	-	-	-	-	-	-
14	Förderung des Bildungswesens	-	-	-	-	-	-	-	3	3
15	Sonstiges Bildungswesen	-	-	2	-	-	-	-	0	0
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	75	-	54	0	-	-	-	7	7
19	Übrige Bereiche aus 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Soziale Sicherung, Soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	1	-	36	0	0	0	-	7	7
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	-	-	5	-	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe	0	-	15	-	0	-	-	-	0
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	-	-	13	-	0	-	-	0	1
241	Kriegsopferversorgung (Leistungen und Einrichtungen)	-	-	0	-	-	-	-	-	-
247	Kriegsopferfürsorge	-	-	0	-	0	-	-	-	0
249	Vertriebene und Flüchtlinge; Sonstiges	-	-	12	-	-	-	-	0	0
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz	1	-	3	0	-	0	-	7	7
29	Übrige Bereiche aus 2	-	-	0	0	-	-	-	0	0
3	Gesundheit und Sport	490	-	12	0	0	-	-	-	0
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	0	-	0	0	0	-	-	-	0
312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	-	-	-	0	-	-	-	0
319	Übrige Bereiche aus 31	0	-	0	0	-	-	-	-	-
32	Sport	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktor- sicherheit, Strahlenschutz	490	-	12	0	-	-	-	-	-
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschafts- dienste	28	-	2	-	177	5	-	231	413
41	Wohnungswesen	28	-	2	-	161	0	-	231	392
43	Komm. Gemeinschaftsdienste	-	-	-	-	16	5	-	-	22
44	Städtebauförderung	-	-	-	-	0	-	-	-	0

– Millionen DM –

[illegible]

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwal- tungs- einnahmen	Erlöse	Zinsennahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zu- sammen
						Länder	Gemein- den	LAF, ERF, Zweck- verbände		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	12	-	72	0	22	-	-	6	27
52	Verbesserung der Agrarstruktur	-	-	12	-	22	-	-	5	26
521	Flurbereinigung	-	-	-	-	1	-	-	-	1
522	Einzelbetriebliche Förderung; Verbesserung der Marktstruktur; Wirtschaftswege	-	-	-	-	21	-	-	5	25
528	EWG-Ausrichtungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	-
529	Übrige Bereiche aus 52	-	-	12	-	-	-	-	0	0
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen	0	-	25	-	-	-	-	-	-
531	EG-Garantiefonds	-	-	-	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53	0	-	25	-	-	-	-	-	-
59	Übrige Bereiche aus 5	12	-	36	0	-	-	-	1	1
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	1 817	-	94	0	1	0	-	12	13
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	-	-	1	-	-	-	-	0	0
621	Kernenergie	-	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen	-	-	1	-	-	-	-	-	-
626	Erdölversorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62	-	-	-	-	-	-	-	0	0
63	Bergbau und verarbeitendes Gewerbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-
64	Handel	-	-	-	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	-	-	-	1	0	-	-	1
69	Übrige Bereiche aus 6	1 817	-	93	0	-	-	-	12	12
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	970	-	105	109	45	0	-	41	85
72	Straßen	2	-	52	79	-	0	-	0	0
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	70	-	7	0	0	-	-	0	0
74	Schienerverkehr	-	-	-	-	45	-	-	-	45
75	Luftfahrt	17	-	0	2	-	-	-	40	40
79	Übrige Bereiche aus 7	882	-	46	28	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	-	-	16 472	600	-	-	-	1	1
81	Wirtschaftsunternehmen	-	-	15 746	100	-	-	-	0	0
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	-	-	725	500	-	-	-	0	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-	377 903	79	-	-	-	-	814	814
91	Steuern und allgemeine Finanzausweisungen	-	377 903	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	-	-	-	-	-	-	814	814
93	Versorgung	-	-	57	-	-	-	-	-	-
99	Übrige Bereiche aus 9	-	-	22	-	-	-	-	-	-
	Gesamteinnahmen	4 130	377 903	17 825	761	245	7	-	1 581	1 833

- Millionen DM -

Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von			Schuldenaufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	Sonstige Vermögensübertragungen	Sonstige Einnahmen	Einnahmen insgesamt	Ord. Nr.
Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen	Verwaltungen		anderen Bereichen						
Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände			Länder	Gemeinden u. Sonstige							
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
79	-	-	108	187	-	-	526	-	-	-	-	824	5
79	-	-	100	178	-	-	526	-	-	-	-	742	52
14	-	-	-	14	-	-	-	-	-	-	-	14	521
65	-	-	99	164	-	-	-	-	-	-	-	190	522
-	-	-	-	-	-	-	245	-	-	-	-	245	528
-	-	-	0	0	-	-	281	-	-	-	-	283	529
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	25	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	531
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	533
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	25	539
-	-	-	8	8	-	-	0	-	-	-	-	57	59
40	0	-	82	122	-	-	83	-	-	-	-	2 128	6
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	2	62
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	622
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	626
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	0	629
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	63
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	64
40	0	-	-	40	-	-	-	-	-	-	-	41	65
-	-	-	82	82	-	-	83	-	-	-	-	2 086	69
74	0	-	6	80	13	-	432	-	-	-	-	1 796	7
-	0	-	0	0	-	-	0	-	-	-	-	133	72
0	-	-	5	5	13	-	7	-	-	-	-	103	73
74	-	-	-	74	-	-	-	-	-	-	-	119	74
-	-	-	0	0	-	-	361	-	-	-	-	419	75
-	-	-	1	1	-	-	65	-	-	-	-	1 022	79
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	17 072	8
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15 847	81
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	1 226	87
-	-	-	-	-	901	22	10	-	-	-	-	379 730	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	377 903	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	814	92
-	-	-	-	-	901	22	10	-	-	-	-	991	93
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	22	99
690	20	-	2 294	3 004	1 575	23	3 291	-	6	-	-	410 350	

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Sächliche Ver- waltungs- ausgaben	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen an			
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Sonstige Verwaltung	Zu- sammen
		1	2	3	4	5	6	7	8
0	Allgemeine Dienste	35 866	11 517	15 125	-	1 519	7	-	1 526
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	7 504	2 808	-	-	593	1	-	594
02	Auswärtige Angelegenheiten	858	719	-	-	3	-	-	3
03	Verteidigung	25 060	7 214	15 125	-	879	6	-	886
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	2 080	644	-	-	11	-	-	11
05	Rechtsschutz	364	131	-	-	33	-	-	33
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	1 194	7 051	-	-	1 929	-	-	1 928
13	Hochschulen	18	1 144	-	-	389	-	-	389
14	Förderung des Bildungswesens	14	5	-	-	1 440	-	-	1 440
15	Sonstiges Bildungswesen	17	307	-	-	18	-	-	18
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	1 144	5 113	-	-	77	-	-	77
19	Übrige Bereiche aus 1	-	482	-	-	5	-	-	5
2	Soziale Sicherung, Soziale Kriegsfolgenaufgaben, Wiedergutmachung	451	1 364	-	-	9 688	1 100	570	11 358
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	-	25	-	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe	1	30	-	-	6 173	1 100	-	7 273
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen ..	-	634	-	-	3 441	-	570	4 011
241	Kriegsopferversorgung (Leistungen und Einrichtungen) ...	-	321	-	-	92	-	-	92
243	Lastenausgleich	-	-	-	-	-	-	570	570
244	Wiedergutmachung	-	-	-	-	795	-	-	795
247	Kriegsopferfürsorge	-	-	-	-	2 157	-	-	2 157
249	Vertriebene und Flüchtlinge; Sonstiges	-	313	-	-	397	-	-	397
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz ..	67	283	-	-	-	-	-	-
27	Vermögensbildung	-	-	-	-	-	-	-	-
29	Übrige Bereiche aus 2	383	392	-	-	74	-	-	74
3	Gesundheit und Sport	110	342	-	-	17	-	-	17
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	9	91	-	-	4	-	-	4
312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	-	-	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 31	9	91	-	-	4	-	-	4
32	Sport	-	-	-	-	-	-	-	-
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktor- sicherheit, Strahlenschutz	101	251	-	-	13	-	-	13
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	44	4	-	-	1	104	-	105
41	Wohnungswesen	-	2	-	-	-	-	-	-
42	Raumordnung, Landesplanung	27	1	-	-	-	-	-	-
43	Komm. Gemeinschaftsdienste	16	-	-	-	-	104	-	104
44	Städtebauförderung	-	-	-	-	1	-	-	1

[illegible]

- Millionen DM -

Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				sonstige Ausgaben	Ausgaben insgesamt	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		Zu- sammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zu- sammen			
Länder	Gemein- den u. Sonstige	Sozial- versicherung	Sonstige		Länder	Gemein- den u. Sonstige					
27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	
17	83	-	5 323	5 423	-	-	236	236	-	81 982	0
-	0	-	48	48	-	-	-	-	-	12 747	01
-	-	-	5 110	5 110	-	-	115	115	-	15 453	02
17	83	-	166	265	-	-	121	121	-	50 125	03
-	0	-	-	0	-	-	-	-	-	3 070	04
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	587	05
1 848	-	-	2 972	4 821	-	-	-	-	-	19 816	1
1 740	-	-	28	1 768	-	-	-	-	-	3 382	13
50	-	-	-	50	-	-	-	-	-	2 705	14
-	-	-	90	90	-	-	-	-	-	726	15
21	-	-	2 732	2 754	-	-	-	-	-	12 178	16
37	-	-	122	159	-	-	-	-	-	824	19
16	-	-	1 186	1 203	-	-	514	514	-	168 180	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	93 587	22
11	-	-	-	11	-	-	-	-	-	31 552	23
5	-	-	92	97	-	-	150	150	-	18 018	24
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11 933	241
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	570	243
-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	853	244
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 177	247
5	-	-	92	97	-	-	150	150	-	2 484	249
-	-	-	628	628	-	-	364	364	-	22 468	25
-	-	-	450	450	-	-	-	-	-	450	27
-	0	-	17	17	-	-	-	-	-	2 105	29
77	-	-	284	361	-	-	15	15	-	1 743	3
-	-	-	110	110	-	-	-	-	-	352	31
-	-	-	4	4	-	-	-	-	-	4	312
-	-	-	107	107	-	-	-	-	-	348	319
67	-	-	-	67	-	-	-	-	-	222	32
10	-	-	174	184	-	-	15	15	-	1 170	33
2 646	22	-	52	2 720	-	-	-	-	-	6 637	4
1 896	-	-	52	1 948	-	-	-	-	-	5 695	41
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	29	42
-	14	-	-	14	-	-	-	-	-	154	43
750	8	-	-	758	-	-	-	-	-	759	44

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Sächliche Ver- waltungs- ausgaben	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen an			
						Länder	Gemeinden	LAF ERP Sonstige Verwaltungen	Zu- sammen
		1	2	3	4	5	6	7	8
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	74	164	-	-	2 225	-	-	2 225
52	Verbesserung der Agrarstruktur	-	8	-	-	1 255	-	-	1 255
522	Einzelbetriebliche Förderung; Verbesserung der Marktstruktur; Wirtschaftswege	-	-	-	-	-	-	-	-
528	EWG-Ausrichtungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-
529	Übrige Bereiche aus 52	-	8	-	-	1 255	-	-	1 255
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	72	-	-	940	-	-	940
531	EG-Garantiefonds	-	-	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53	-	72	-	-	940	-	-	940
59	Übrige Bereiche aus 5	74	85	-	-	30	-	-	30
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	154	1 133	-	-	-	36	-	36
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	-	38	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-
626	Erdölversorgung	-	16	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62	-	23	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Gewerbe	-	769	-	-	-	-	-	-
64	Handel	-	160	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	2	-	-	-	36	-	36
69	Übrige Bereiche aus 6	154	163	-	-	-	-	-	-
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	2 108	3 295	-	-	215	-	-	215
72	Straßen	-	1 780	-	-	210	-	-	210
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	789	533	-	-	5	-	-	5
74	Schienenverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt	222	31	-	-	-	-	-	-
79	Übrige Bereiche aus 7	1 096	951	-	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	64	671	-	-	-	0	1 783	1 783
81	Wirtschaftsunternehmen	64	43	-	-	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	-	628	-	-	-	0	1 783	1 783
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	12 443	824	-	52 941	7 227	136	29 606	36 968
91	Allgemeine Finanzzuweisungen	-	-	-	-	6 182	-	29 600	35 782
92	Schulden	-	440	-	52 941	39	-	-	39
93	Versorgung	11 360	82	-	-	951	136	6	1 092
99	Übrige Bereiche aus 9	1 083	302	-	-	55	-	-	55
	Gesamtausgaben	52 509	26 366	15 125	52 941	22 820	1 383	31 959	56 162

- Millionen DM -

Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen					Schuldendienst an				Ord. Nr.
					Verwaltungen		andere Bereiche	zu- sammen	
Renten- Unter- stützungen u.ä.	an Unternehmen	an Sozial- versicherung	an Sonstige	zu- sammen	Länder	Gemein- den und Sonstige			
9	10	11	12	13	14	15	16	17	
-	1 142	-	102	1 244	5	-	173	177	5
-	-	-	-	-	5	-	2	6	52
-	-	-	-	-	5	-	-	5	522
-	-	-	-	-	-	-	-	-	528
-	-	-	-	-	-	-	2	2	529
-	1 119	-	7	1 126	-	-	170	170	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	531
-	910	-	-	910	-	-	-	-	533
-	209	-	7	216	-	-	170	170	539
-	23	-	95	118	-8	-	1	1	59
-	2 253	0	152	2 405	-	97	1 209	1 306	6
-	7	-	41	48	-	-	-	-	62
-	-	-	41	41	-	-	-	-	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	7	-	-	7	-	-	-	-	626
-	-	-	-	-	-	-	-	-	629
-	2 226	-	-	2 226	-	-	369	369	63
-	-	-	93	93	-	-	3	3	64
-	-	-	-	-	-	-	837	837	65
-	20	0	19	39	-	97	-	97	69
0	101	1	199	302	0	-	5	5	7
-	-	-	-	-	0	-	-	0	72
0	100	1	-	101	-	-	5	5	73
-	1	-	-	1	-	-	-	-	74
-	-	-	114	114	-	-	-	-	75
-	-	-	85	85	-	-	-	-	79
-	14 662	-	-	14 662	-	11 800	-	11 800	8
-	14 662	-	-	14 662	-	-	-	-	81
-	-	-	-	-	-	11 800	-	11 800	87
1	-	1 912	-	1 913	-	9 019	-	9 019	9
-	-	-	-	-	-	9 019	-	9 019	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
0	-	1 912	-	1 912	-	-	-	-	93
1	-	-	-	1	-	-	-	-	99
55 808	21 441	97 145	7 567	181 961	2 384	20 916	3 860	27 159	

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maßnahmen	Erwerb von			Darlehen an					Zu- sammen
			beweglichem	unbeweg- lichem	Beteiligungen	Verwaltungen		andere Bereiche			
						Länder	Gemein- den u. Sonstige	Sozial- versiche- rung	Sonstige		
			Vermögen								
		18	19	20	21	22	23	24	25	26	
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	18	6	0	-	-	-	-	6	6	
52	Verbesserung der Agrarstruktur ...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
522	Einzelbetriebliche Förderung; Verbesserung der Marktstruktur; Wirtschaftswege	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
528	EWG-Ausrichtungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
529	Übrige Bereiche aus 52	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
531	EG-Garantiefonds	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
539	Übrige Bereiche aus 53	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
59	Übrige Bereiche aus 5	18	6	0	-	-	-	-	6	6	
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	4	5	-	-	-	16	-	7 500	7 516	
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
621	Kernenergie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
622	Sonstige Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
626	Erdölversorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
629	Übrige Bereiche aus 62	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
63	Bergbau und verarbeitendes Gewerbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
64	Handel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
65	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	16	-	-	16	
69	Übrige Bereiche aus 6	4	5	-	-	-	-	-	7 500	7 500	
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	8 715	417	590	-	3	-	-	17	20	
72	Straßen	7 667	192	575	-	3	-	-	14	17	
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	946	113	7	-	-	-	-	2	2	
74	Schienerverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
75	Luftfahrt	5	5	-	-	-	-	-	0	0	
79	Übrige Bereiche aus 7	97	107	7	-	-	-	-	1	1	
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	404	2	102	12	-	-	-	6 443	6 443	
81	Wirtschaftsunternehmen	-	1	-	12	-	-	-	6 443	6 443	
87	Allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	404	1	102	-	-	-	-	-	-	
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
91	Allgemeine Finanzzuweisungen ...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
92	Schulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
93	Versorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
99	Übrige Bereiche aus 9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Gesamtausgaben	10 953	1 549	724	1 640	1 484	37	-	16 648	18 169	

- Millionen DM -

Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				sonstige Ausgaben	Ausgaben insgesamt	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		Zusammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen			
Länder	Gemeinden u. Sonstige	Sozialversicherung	Sonstige		Länder	Gemeinden u. Sonstige					
27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	
1 710	-	-	32	1 742	-	-	-	-	-	5 657	5
1 710	-	-	-	1 710	-	-	-	-	-	2 979	52
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	522
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	528
1 710	-	-	-	1 710	-	-	-	-	-	2 975	529
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 308	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	531
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	910	533
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 398	539
-	-	-	32	32	-	-	-	-	-	370	59
4 469	-	-	759	5 228	-	-	240	240	-	18 026	6
150	-	-	210	360	-	-	-	-	-	446	62
-	-	-	210	210	-	-	-	-	-	251	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	23	626
150	-	-	-	150	-	-	-	-	-	173	629
-	-	-	463	463	-	-	240	240	-	4 066	63
-	-	-	60	60	-	-	-	-	-	316	64
4 319	-	-	26	4 345	-	-	-	-	-	5 236	65
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7 962	69
5 814	265	-	515	6 593	-	-	-	-	-	22 261	7
5 065	265	-	10	5 340	-	-	-	-	-	15 781	72
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 502	73
749	-	-	505	1 254	-	-	-	-	-	1 255	74
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	377	75
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 346	79
-	6	-	3 696	3 702	-	-	-	-	-	33 846	8
-	-	-	3 696	3 696	-	-	-	-	-	24 922	81
-	6	-	0	6	-	-	-	-	-	8 924	87
-	-	-	-	-	303	-	140	443	- 100	105 433	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	35 782	91
-	-	-	-	-	303	-	-	303	-	53 724	92
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14 445	93
-	-	-	-	-	-	-	140	140	- 100	1 481	99
16 596	376	-	14 820	31 792	303	-	1 145	1 449	- 100	476 400	

Teil IV

Übersicht

über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten

(Die ausgewiesenen Titel sind Leertitel)

Einnahmen		Ausgaben	
Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1992 1 000 DM	Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1992 1 000 DM
Epl. 10 - Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
Erläuterungen			
10 02/380 04 Einnahmen aus der Abgabe der Mühlen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes		10 02/980 04 Kosten der Stilllegung von Mühlen, der Abfindungen für Ostmüller und anderer Maßnahmen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	
10 07/380 07 (bis 1989 Tit. 380 02) Beiträge gemäß § 10 des Absatzfondsgesetzes	101 034	10 07/980 07 (bis 1989 Tit. 980 02) Abführung der Beiträge an den zentralen Fonds zur Absatzförderung (Absatzfonds), die das Bundesamt gemäß § 10 des Absatzfondsgesetzes zu erheben hat	101 034
10 07/380 17 Beiträge gem. § 10 des Forstabsatzfondsgesetzes	6 659	10 07/980 17 Abführung der Beiträge an den Absatzförderungs- fonds der deutschen Forstwirtschaft (Forstabsatz- fonds), die das Bundesamt gem. § 10 des Forstab- satzfondsgesetzes zu erheben hat	6 659
Summe	107 693	Summe	107 693
Epl. 12 - Bundesminister für Verkehr			
12 03/380 07 Lotsgehalt, Entgelte der Kanalsteuer auf dem Nord- Ostsee-Kanal	162 575		
12 03/380 08 Befahrungsabgaben, die für Dritte erhoben werden	14 900	12 03/980 07 Durchleitung von Fremdgeldern	177 476
Summe	177 475	Summe	177 476
Epl. 17 - Bundesminister für Frauen und Jugend			
17 02/380 07 (bis 1989 Kap. 15 02 Tit. 380 02) Zuschlagelös aus dem Vertrieb der Jugendmarken	9 201	17 02/980 07 (bis 1989 Kap. 15 02 Tit. 980 02) Weiterleitung von Zuschlagelösen aus dem Vertrieb der Jugendmarken an den Verein "Stiftung Deutsche Jugendmarken e. V."	9 201
Summe	9 201	Summe	9 201
Epl. 60 - Allgemeine Finanzverwaltung			
60 01/380 01-03 Lastenausgleichsabgaben	- 1 083	60 04/980 01 Abführung der Ausgleichsabgaben an den Lasten- ausgleichsfonds	- 1 083
Summe	- 1 083	Summe	- 1 083
Gesamtsumme	293 286	Gesamtsumme	293 287

Teil V

A. Übersicht über die Planstellen
– ohne
im

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich		Besoldungsordnung B												Höherer Dienst				
		B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.
Bundespräsidialamt	a)	1	-	1	-	-	3	-	-	7	-	-	12	7	3	5	-	15
Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung	a)	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-	3	2	2	2	-	6
Deutscher Bundestag	a)	-	1	3	-	-	12	-	-	51	-	-	67	50	91	79	16	236
Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages	a)	-	-	-	-	-	1	-	-	3	-	-	4	3	5	7	-	15
Bundesrat	a)	-	1	1	-	-	2	-	-	6	-	-	10	4	11	4	1	20
Bundeskanzleramt	a)	-	-	6	-	-	14	-	-	31	-	-	51	18	45	20	3	86
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	a)	1	2	3	-	-	4	-	-	18	-	-	28	13	38	24	6	81
Auswärtiges Amt	a)	2	-	12	-	-	22	-	-	61	-	-	97	38	168	95	24	325
	b)	-	-	18	-	-	52	-	-	114	-	-	184	150	368	269	92	879
Bundesminister des Innern	a)	3	-	12	-	1	18	1	-	95	-	-	130	40	156	85	20	301
	b)	-	-	1	3	2	14	3	4	26	37	-	90	155	536	763	378	1 832
Bundesminister der Justiz	a)	1	-	6	-	-	15	-	-	52	-	-	74	20	86	27	8	141
	b)	-	-	-	1	-	-	-	1	1	4	-	7	45	658	49	44	796
Bundesminister der Finanzen	a)	3	-	10	-	-	25	-	-	114	-	-	152	45	255	140	38	478
	b)	-	-	-	-	25	2	2	-	46	36	-	111	106	482	604	311	1 503
Bundesminister für Wirtschaft	a)	2	-	8	-	-	25	-	-	101	-	-	136	49	215	114	26	404
	b)	-	-	-	2	3	1	-	2	31	51	53	143	38	295	537	128	996
Bundesminister für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten	a)	2	-	7	-	-	12	-	-	52	-	-	73	32	136	67	17	252
	b)	-	-	-	-	-	2	-	2	28	52	68	152	8	152	331	109	600
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	a)	2	-	8	-	-	14	-	-	61	-	-	85	32	108	64	23	227
	b)	-	-	-	1	-	-	1	1	1	11	12	27	7	63	77	21	168
Bundesminister für Verkehr	a)	1	-	8	-	-	14	-	-	61	-	-	84	23	189	101	26	339
	b)	-	-	-	-	-	3	10	1	8	25	6	53	96	523	794	345	1 758
Bundesminister für Post und Telekommunikation	a)	1	-	4	-	-	7	-	-	31	-	-	43	13	50	31	8	102
	b)	-	-	-	-	-	2	-	-	3	5	-	10	17	65	47	22	151
Bundesminister der Verteidigung	a)	2	-	9	-	-	26	-	-	116	-	-	153	49	276	145	28	498
	b)	-	-	1	-	11	4	2	20	17	83	-	138	297	1 294	1 962	594	4 147
Bundesminister für Gesundheit	a)	1	-	4	-	-	8	-	-	34	-	-	47	17	78	35	8	128
	b)	-	-	-	1	-	-	-	2	8	42	136	189	3	114	229	65	411
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	a)	1	-	6	-	-	13	-	-	45	-	-	65	27	119	62	15	223
	b)	-	-	-	1	1	-	1	1	9	30	27	70	11	129	217	112	469
Bundesminister für Frauen und Jugend	a)	1	-	2	-	-	5	-	-	12	-	-	20	8	28	15	6	57
	b)	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	4	13	52	24	93
Bundesminister für Familie und Senioren	a)	1	-	2	-	-	3	-	-	14	-	-	20	7	28	17	7	59
Bundesverfassungs- gericht	a)	2	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	4	1	5	1	-	7
Bundesrechnungshof	a)	1	-	1	-	-	9	-	-	58	-	-	69	11	62	31	8	112

**Personalübersicht
der Beamten
Leerstellen
Bundeshaushaltsplan 1994**

Besoldungsgruppen

Gesamt-
zahl der
Plan-
stellen

Besoldungsordnung A																				Gesamt- zahl der Plan- stellen
Gehobener Dienst							Mittlerer Dienst							Einfacher Dienst						
A 13+Z	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	Zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	A 5m	Zus.	A 6e	A 5e	A 4	A 3	A 2/3	Zus.	
-	9	5	5	1	-	20	2	7	3	4	2	-	18	2	6	2	-	-	10	75
-	2	1	2	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14
3	136	98	63	15	4	319	56	139	107	90	20	2	414	61	191	52	-	3	307	1 343
-	7	4	3	-	-	14	1	1	1	1	-	-	4	-	2	-	-	-	2	39
-	12	12	6	-	-	30	1	3	5	1	-	-	10	7	17	12	-	3	39	109
-	43	20	9	-	-	72	7	19	10	6	-	-	42	7	16	13	-	3	39	290
-	28	15	16	4	1	64	4	12	5	8	-	-	29	4	7	6	-	3	20	222
-	222	109	69	45	11	456	27	68	84	70	16	1	266	19	34	34	-	13	100	1 244
-	228	233	332	190	60	1 043	47	111	236	205	34	7	640	38	74	69	-	19	200	2 946
1	245	84	43	20	5	398	27	62	28	32	14	7	170	15	27	32	-	8	82	1 081
3	582	1 330	2 803	2 659	1 387	8 764	1 670	4 097	6 374	13 681	402	176	26 400	56	85	126	-	34	281	37 367
-	76	30	13	5	1	125	11	30	18	16	3	1	79	10	20	15	-	4	49	468
6	106	159	260	19	6	556	45	130	79	47	-	-	301	37	57	73	10	6	183	1 843
1	390	142	68	21	4	626	49	116	64	14	2	-	245	19	30	35	-	11	95	1 596
4	988	2 228	4 360	4 234	2 171	13 985	1 800	4 247	7 376	6 063	2 170	1 131	22 787	318	357	716	-	215	1 606	39 992
-	217	79	38	8	2	344	23	59	35	32	8	2	159	21	31	41	-	10	103	1 146
8	82	197	227	118	20	852	14	32	93	91	34	3	267	6	11	15	-	3	35	2 095
5	139	56	25	7	1	233	15	38	17	15	20	7	112	12	24	26	-	7	69	739
-	12	26	52	37	8	135	4	11	20	25	13	-	73	1	-	-	-	-	1	961
-	123	48	21	4	1	197	8	22	10	18	6	4	68	14	19	36	-	6	75	652
2	78	126	113	47	12	378	5	18	12	6	1	-	42	6	13	9	4	1	33	648
10	170	65	43	1	-	289	7	14	20	2	-	-	43	6	8	12	-	3	29	784
83	1 111	2 219	1 400	539	148	5 500	165	501	1 709	1 982	540	200	5 097	36	88	54	-	6	184	12 592
4	81	31	16	9	1	142	14	39	23	26	9	4	115	3	8	4	-	1	16	418
21	185	423	498	142	4	1 253	165	444	811	259	47	46	1 772	18	39	30	-	1	88	3 274
17	411	154	52	19	-	653	78	185	163	145	46	-	617	67	101	122	-	42	332	2 253
89	1 073	2 535	4 674	2 870	911	12 152	417	988	5 124	4 707	1 674	321	13 229	116	191	236	1	19	583	30 229
-	67	26	13	3	1	110	5	13	9	7	2	1	37	5	10	9	-	4	28	350
-	12	21	36	24	7	100	1	6	13	8	2	-	30	-	-	1	-	-	1	731
2	99	36	18	8	-	163	13	34	23	13	5	-	88	6	7	11	-	4	28	567
1	41	60	70	53	29	254	3	19	31	31	10	7	101	2	5	5	-	-	12	906
-	39	15	7	2	1	64	3	9	6	4	2	1	25	2	5	6	-	1	14	180
-	16	47	141	117	49	370	2	7	42	75	47	11	184	-	3	1	-	-	4	652
-	38	13	12	1	1	65	2	9	4	6	2	4	27	2	3	5	-	1	11	182
3	14	6	4	3	-	30	3	7	8	3	-	-	21	3	7	5	-	2	17	79
13	261	51	5	2	-	332	7	21	15	3	1	-	47	1	3	2	-	-	6	566

Teil V

noch: A. Übersicht über die Planstellen
- ohne
im

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den																
	Besoldungsordnung B												Höherer Dienst				
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.
Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung a)	1	-	3	-	-	9	-	-	29	-	-	42	24	75	41	10	150
Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau a)	2	-	3	-	-	8	-	-	33	-	-	46	19	68	35	9	131
. b)	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	2	6	23	36	24	89
Bundesminister für Forschung und Technologie a)	1	-	4	-	-	10	-	-	39	-	-	54	23	111	56	16	206
. b)	-	-	-	-	-	-	-	2	2	1	1	6	-	8	12	3	23
Bundesminister für Bildung und Wissenschaft a)	1	-	3	-	-	9	-	-	25	-	-	38	17	54	26	7	104
Bundesschuldenverwaltung b)	-	-	-	-	1	-	-	1	2	-	-	4	-	5	5	4	14
Zivile Verteidigung b)	-	-	-	-	-	1	1	-	1	2	-	5	6	25	44	17	92
Summe a)	33	4	126	-	1	290	1	-	1 152	-	-	1 607	592	2 452	1 329	300	4 703
Summe b)	-	-	20	9	43	81	21	38	296	379	383	1 192	948	4 753	8 628	2 283	14 023
Insgesamt	33	4	146	9	44	371	22	38	1 458	379	383	2 799	1 541	7 205	7 357	2 623	16 726
darin enthalten für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz a)	-	-	-	-	1	-	1	-	3	-	-	5	2	7	5	2	16
. b)	-	-	1	-	-	6	-	1	2	12	-	22	37	132	183	98	458
Gesamt	-	-	1	-	1	6	1	1	5	12	-	27	39	139	188	98	474

**Personalübersicht
der Beamten
Leerstellen
Bundeshaushaltsplan 1994**

Besoldungsgruppen																					Gesamt- zahl der Plan- stellen
Besoldungsordnung A																					
Gehobener Dienst							Mittlerer Dienst							Einfacher Dienst							
A 13+Z	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	Zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	A 5m	Zus.	A 6e	A 5e	A 4	A 3	A 2/3	Zus.		
-	67	29	12	3	1	112	3	9	7	6	5	-	30	4	6	7	-	3	20	354	
5 2	73 18	31 31	14 38	3 18	- 2	126 109	4 -	9 1	6 2	4 3	1 2	- -	24 8	3 -	5 -	6 -	- -	3 -	17 208	344	
- -	75 1	34 1	14 3	10 3	1 4	134 12	7 -	24 -	12 1	15 1	3 -	3 -	64 2	6 -	14 -	10 -	- -	5 -	35 -	493 43	
-	60	20	11	5	1	97	6	11	5	7	2	-	31	4	12	3	-	3	22	292	
-	11	20	23	23	8	85	2	7	17	25	1	-	52	1	1	2	-	-	4	159	
-	7	23	89	39	19	177	3	10	13	15	2	1	44	4	10	3	-	3	20	338	
64	3 104	1 214	602	199	37	5 220	383	960	688	584	169	37	2 785	303	613	506	-	143	1 565	15 880	
219	4 531	9 679	15 119	11 132	4 845	45 525	4 343	10 627	21 953	27 224	4 979	1 903	71 029	638	914	1 340	15	307	3 215	134 984	
283	7 635	10 893	15 721	11 331	4 882	50 745	4 726	11 587	22 641	27 772	5 148	1 940	73 814	942	1 527	1 846	15	450	4 780	150 864	
- -	12 328	9 643	5 1 206	4 1 599	- 1 078	30 4 854	17 1 619	45 3 963	51 5 664	17 12 516	11 -	- -	141 23 762	- -	- -	- -	- -	- -	- -	192 29 096	
-	340	652	1 211	1 603	1 078	4 884	1 636	4 008	5 715	12 533	11	-	23 903	-	-	-	-	-	-	29 288	

**B. Übersicht über die Planstellen der Richter und Staatsanwälte
– ohne Leerstellen –
im Bundeshaushaltsplan 1994**

- a) Bundesverfassungsgericht und
Oberste Gerichtshöfe des Bundes
b) Sonstige Bundesgerichte

Geschäftsbereich		in den Besoldungsgruppen										Gesamtzahl der Planstellen
		Besoldungsordnung R										
		R 10	R 9	R 8	R 7	R 6	R 5	R 4	R 3	R 2	R 1	
Bundesminister der Justiz	a)	3	1	39	3	240	-	-	41	-	-	327 182
	b)	-	-	1	-	-	-	1	28	129	3	
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	a)	2	-	20	-	59	-	-	-	-	-	81
Bundesminister der Verteidigung	b)	-	-	-	-	-	-	-	2	17	-	19
Bundesverfassungsgericht	a)	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14
Summe	a)	19	1	59	3	299	-	-	41	-	-	422
Summe	b)	-	-	1	-	-	-	1	30	146	3	181
Insgesamt		19	1	60	3	299	-	1	71	146	3	603

**C. Übersicht über die Planstellen der Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten
und Wissenschaftlichen Assistenten
– ohne Leerstellen –
im Bundeshaushaltsplan 1994**

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen				Gesamtzahl der Planstellen	
	Besoldungsordnung C					
	C 4	C 3	C 2	C 1		
Auswärtiges Amt	a)	–	1	3	–	4
Bundesminister des Innern	b)	–	34	22	–	56
Bundesminister der Finanzen	b)	–	18	12	–	30
Bundesminister für Verkehr	b)	–	1	3	–	4
Bundesminister der Verteidigung	b)	124	161	56	156	497
Summe	a)	–	1	3	–	4
Summe	b)	124	214	93	156	587
Insgesamt		124	215	96	156	591

a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

O. Übersicht über die Stellen
im

Geschäftsbereich	Außer- tänfliche Ange- stellte	in der							
		I	I a	I b	II a	II a (T)	II b	III	IV a Kr. X
Bundespräsidialamt	a)	-	-	1	-	-	-	4	2
Geschäftsstelle der Bund-Länder- Kommission für Bildungsplanung	a)	-	-	-	1	-	-	-	-
Deutscher Bundestag	a)	3	4	11	2	9	-	12	46
Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages	a)	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesrat	a)	-	-	-	1	-	-	1	3
Bundeskanzleramt	a)	-	-	1	-	-	-	4	6
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	a)	1	5	34	47	20	2	17	69
Auswärtiges Amt	a)	-	1	9	20	5	-	17	28
	b)	-	-	11	31	34	-	10	72
Bundesminister des Innern	a)	1	1	1	9	4	-	7	15
	b)	6	11	42	105	109	11	191	601
Bundesminister der Justiz	a)	-	1	-	1	2	-	-	1
	b)	-	-	1	-	-	-	2	6
Bundesminister der Finanzen	a)	1	-	3	-	1	-	9	5
	b)	1	-	8	14	101	45	195	579
Bundesminister für Wirtschaft	a)	1	-	6	16	-	2	42	44
	b)	-	4	25	249	92	48	175	296
Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	a)	-	-	1	1	-	-	8	10
	b)	-	-	1	94	130	5	74	172
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	a)	1	-	-	1	-	-	14	18
	b)	-	-	6	39	20	3	27	38
Bundesminister für Verkehr	a)	-	-	4	8	-	15	14	19
	b)	-	3	35	169	246	67	567	595
Bundesminister für Post und Telekommunikation	a)	-	-	8	3	-	-	-	-
Bundesminister der Verteidigung	a)	-	2	18	24	7	16	34	17
	b)	-	10	44	194	214	72	480	1 158
Bundesminister für Gesundheit	a)	-	-	3	7	3	-	-	7
	b)	-	2	22	59	60	1	20	34
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	a)	-	-	4	-	1	3	7	5
	b)	-	2	5	77	59	10	43	57
Bundesminister für Frauen und Jugend	a)	-	-	-	2	1	-	-	-
	b)	-	-	-	1	-	-	-	10
Bundesminister für Familie und Senioren	a)	-	-	-	2	1	-	-	-
Bundesverfassungsgericht	a)	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesrechnungshof	a)	-	-	-	-	1	-	-	1
Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	a)	1	2	12	13	3	-	12	19
	b)	-	-	1	3	2	2	1	5
Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	a)	-	-	5	3	3	11	8	10
	b)	-	-	4	17	56	60	119	47
Bundesminister für Forschung und Technologie	a)	-	-	-	-	-	-	8	3
	b)	-	-	5	15	20	-	5	3
Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	a)	-	3	12	14	4	-	8	4
Bundesschuldenverwaltung	b)	-	-	-	-	-	-	2	17
Zivile Verteidigung	b)	-	2	2	5	19	2	24	78
Summe	a)	9	19	132	174	67	50	226	332
Summe	b)	7	34	212	1 072	1 162	23	1 935	3 768
Insgesamt		16	53	344	1 246	1 229	376	2 161	4 100

) ohne Schreib- und Fernschreibdienst

der Angestellten und Arbeiter
Bundeshaushaltsplan 1994

Vergütungsgruppen										Schreib- und Fern- schreib- dienst	gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	gesamt- zahl der Stellen für Arbeiter
IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII') Kr. III	VIII') Kr. II	IX b') Kr. I	X			
4	-	4	7	-	13	8	-	-	2	10	53	27
-	-	1	1	-	3	-	1	1	-	2	10	2
9	-	60	68	-	269	50	17	10	7	58	635	252
1	-	1	1	-	8	1	-	-	-	7	19	4
1	-	10	14	-	24	1	4	-	3	9	71	6
3	-	14	28	-	43	18	-	6	11	49	183	38
42	2	18	40	-	44	18	25	3	23	59	469	36
9	-	48	53	-	37	28	27	12	27	207	528	134
17	-	125	324	-	837	112	10	4	11	85	1 653	805
10	-	19	61	-	81	31	27	2	17	146	432	113
472	6	475	1 213	-	1 082	2 892	1 185	107	65	1 751	10 324	4 462
2	-	11	35	-	59	27	-	3	11	70	223	36
7	-	64	168	-	184	425	293	140	37	477	1 804	185
10	-	31	54	-	86	49	3	2	16	199	469	88
383	-	717	539	-	1 088	2 444	463	87	156	2 108	8 929	4 292
7	-	30	100	-	61	21	-	3	13	184	530	107
218	9	280	277	-	349	277	81	14	19	177	2 590	409
1	-	11	55	-	31	5	7	-	2	82	215	53
229	-	301	359	-	556	227	117	7	6	159	2 437	1 193
7	-	10	60	-	50	12	5	1	4	94	277	65
21	-	55	77	-	130	101	20	3	11	138	689	96
8	-	28	71	-	85	6	11	-	49	142	480	54
470	119	514	1 192	-	1 790	1 508	483	88	187	680	8 713	10 072
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11	10
31	-	63	190	-	284	184	16	-	-	319	1 205	217
956	38	1 276	4 836	384	6 927	8 063	19 689	327	65	12 226	58 982	83 732
5	-	5	18	-	25	6	4	1	2	43	129	18
57	-	301	296	-	154	93	91	5	19	118	1 333	415
1	-	8	21	-	46	28	2	-	1	71	198	42
32	-	30	64	-	84	35	8	4	1	98	608	82
5	-	7	9	-	18	3	6	-	1	21	73	18
58	-	23	19	-	23	27	8	-	-	45	214	48
2	-	4	3	-	10	4	4	-	4	18	52	13
1	-	4	20	-	4	-	3	-	-	22	54	9
3	-	1	22	-	35	6	-	-	12	19	100	9
4	-	8	25	-	40	7	2	-	-	45	193	30
6	-	1	1	-	4	2	1	-	-	5	34	-
5	-	17	21	-	34	10	1	1	-	56	185	41
26	-	10	12	-	25	25	5	8	3	61	478	21
6	-	8	21	-	35	10	-	-	7	61	159	39
3	-	16	18	-	29	12	7	1	-	3	137	49
7	-	6	25	-	35	14	1	-	6	41	180	14
14	-	30	14	-	81	95	41	1	-	14	308	17
60	-	112	62	-	79	158	21	2	5	81	712	456
184	2	427	1 023	-	1 460	545	186	45	218	2 034	7 113	1 475
3 029	172	4 330	9 471	384	13 422	16 496	22 521	798	585	18 199	97 946	106 336
3 213	174	4 757	10 494	384	14 882	17 041	22 887	843	803	20 233	106 059	107 811

E. Übersicht
über die Planstellen der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
im Bundeshaushaltsplan 1994

Bes.-Gr.	Dienstgrad	Gesamtzahl der Planstellen	
		Ministerium	Nachgeordneter Bereich
B10	Generale	1	2
B9	Generalleutnante, Vizeadmirale usw.	7	15
B7	Generalmajore, Konteradmirale usw.	7	53
B6	Brigadegenerale, Flottenadmirale usw.	26	108
	zusammen Generale	41	177
B3	Oberste, Kapitäne z. S. usw.	149	214
A16	Oberste, Kapitäne z. S. usw.	47	859
A15	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.	443	2 260
A14	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.	333	5 633
A13	Majore, Korvettenkapitäne usw.	35	5 514
A12	Hauptleute, Kapitänleutnante	84	1 041
A11	Hauptleute, Kapitänleutnante	127	10 406
A10	Oberleutnante, Oberleutnante z. S.	57	10 005
A9	Leutnante, Leutnante z. S.	-	6 958
	zusammen übrige Offiziere	1 275	42 890
A10	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner	-	-
A9+Z	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner	38	2 781
A9	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmänner	175	6 335
A8+Z	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmänner usw.	62	19 762
A7+Z	Oberfeldwebel, Oberbootsmänner	-	29 828
A7	Feldwebel, Bootsmänner usw.	-	25 473
A6	Stabsunteroffiziere, Obermaate	-	37 913
A5	Unteroffiziere, Maate	-	27 645
	zusammen Unteroffiziere	275	149 737
A5	Stabsgefreite	-	1 075
A4	Hauptgefreite	-	14 394
A3	Obergefreite	-	15 423
A2+Z	Gefreite	-	7 233
A1/2	Grenadiere, Flieger, Matrosen usw.	-	4 474
	zusammen Mannschaften	-	42 599
	Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit insgesamt	1 591	235 403
	Nachrichtlich: Grundwehrdienstpflichtige	-	158 000
	Wehrübende	-	2 500

24.09.93

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994 (Haushaltsgesetz 1994)

- Drucksache 500/93 -

Finanzplan des Bundes 1993 bis 1997

- Drucksache 501/93 -

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms - 1. SKWPG -

- Drucksache 502/93 -

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms - 2. SKWPG -

- Drucksache 503/93 -

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen,

zu dem Entwurf eines Haushaltsgesetzes 1994 gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes,

zu dem Finanzplan des Bundes 1993 bis 1997 gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) und gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273),

sowie

zu den Entwürfen eines Ersten und eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes

wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms zugestimmt. Dieser Kompromiß konnte gefunden werden, nachdem in den Verhandlungen zwischen dem Bundeskanzler, den Regierungschefs der Länder sowie Partei- und Fraktionsvorsitzenden im März 1993 u.a. vereinbart worden war, soziale Regelleistungen nicht zu kürzen. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung von dieser Vereinbarung abweicht.
2. Die vorgesehenen Kürzungen im Sozialbereich und bei den Lohnersatzleistungen treffen die Menschen in der Bundesrepublik, insbesondere in den neuen Ländern, wegen der dort herrschenden überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit und der gestiegenen Lebenshaltungskosten in besonderem Maße.
3. Der Bundesrat befürchtet, daß die Häufung von Kürzungen im Sozialbereich und bei den Lohnersatzleistungen zu einem Rückgang der Konsumnachfrage führt. Er fordert stattdessen, die konjunkturelle Entwicklung durch gezielte Maßnahmen zu stützen. Er erwartet, daß Bundesregierung und Bundestag diesem Aspekt im Zuge der weiteren Beratungen der Gesetze besondere Aufmerksamkeit widmen.
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich ihrer gesamtwirtschaftlichen Verantwortung für Wachstum und Beschäftigung zu stellen und für die Wiederherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu sorgen. Hierzu bedarf es einer Verbindung von kurzfristig konjunkturstimulierenden und mittelfristig die Staatsfinanzen konsolidierenden Maßnahmen.
5. Zu den dringend erforderlichen Maßnahmen der Strukturverbesserung am Standort Deutschland zählt eine Verstärkung der Anstrengungen in Forschung und Entwicklung, um die unter starken Druck geratene technologische Position der deutschen Wirtschaft zu verbessern. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb eindringlich auf, die Ausgaben für Forschung und Entwicklung nicht aus kurzfristigen fiskalischen Erwägungen heraus einzufrieren, sondern hier einen entschlossenen Beitrag zur Sicherung der Zukunft des Industriestandortes Deutschland zu leisten.
6. Die von der Bundesregierung vorgesehene Abschaffung des Schlechtwettergeldes gefährdet einen ganzen mittelständisch geprägten Wirtschaftszweig.
7. Die von der Bundesregierung vorgesehenen Kürzungen bei den Lohnersatzleistungen werden - nach eigener Einschätzung der Bundesregierung - zu Mehrbelastungen bei der Sozialhilfe allein im Jahr 1994 in Höhe von bis zu 4 Mrd. DM führen; nach

Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände werden die Mehrbelastungen jedoch erheblich höher sein. Der Bundesrat ist befremdet über die Begründung der Bundesregierung, diese Mehrbelastungen der kommunalen Ebene seien vor dem Hintergrund der im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms gefundenen Belastungsverteilung zwischen den öffentlichen Haushaltsebenen zumutbar. Damit stellt die Bundesregierung den damals gefundenen Kompromiß nachträglich in Frage.

8. Der Bundesrat weist darauf hin, daß eine Lastenverlagerung vom Bund auf die Länder und Kommunen keinen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen darstellt. Insbesondere eine weitere Belastung der Kommunen, wie sie durch die Kürzung der Arbeitslosenhilfe und dadurch steigende Sozialhilfeansprüche ausgelöst würde, ist angesichts der Notwendigkeit, aus konjunkturellen Gründen die Investitionstätigkeit der Kommunen zu stärken oder wenigstens zu erhalten, abzulehnen. Der Bundesrat sieht es als dringend erforderlich an, den Kommunen einen adäquaten Ausgleich für die Mehrbelastungen zu verschaffen.
9. Andere Maßnahmen werden bei den Ländern einen unvermeidbaren Verwaltungsmehraufwand erfordern, der annähernd das Einsparvolumen des Bundes durch diese Maßnahme erreicht (z.B. Bundeserziehungsgeldgesetz).
10. Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß die Anhebung der Mineralölsteuer nicht einer allgemeinen Konsolidierung der Bundesfinanzen dienen darf, sondern zweckgebunden zur Schuldenfinanzierung im Zusammenhang mit der Bahnreform eingesetzt werden muß. Ebenso ist zu beachten, daß die im Steuerbereinigungsgesetz vorgesehene Neuordnung der Kraftfahrzeugsteuer für den Güterverkehr mit ihrer einseitigen Belastung der Länderfinanzen nur dann erfolgen kann, wenn das Steuermehraufkommen aus der Mineralölsteuer-Anhebung hierfür einen Ausgleich schafft.
11. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, sozialverträgliche Einsparungen vorzunehmen, wobei insbesondere der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Mißbrauchs im Steuerrecht erheblich angereichert werden muß.

Zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 1994

12. Zu § 20 Abs. 1 Nr. 2 a -neu- und Abs. 2

a) § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

"2 a. für Beamte, Angestellte, Richter und Staatsanwälte, die zu einer Verwaltung eines Landes oder zu einem kommunalen Amt zur Regelung offener Vermögensfragen in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeordnet sind,".

b) § 20 Abs. 2 wird gestrichen.

Begründung:

Nach dem Beschluß der Regierungschefs der Länder vom 25.06.1992 setzen die alten Länder ihre bisherige Verwaltungshilfe über den 31.12.1992 hinaus zunächst bis zum 31.12.1994 fort. Dabei haben sich die neuen Länder an den Gesamtkosten der Entsendungen zunächst im Jahr 1993 mit mindestens einem Drittel zu beteiligen. Dieser Beschlußlage kann eine Tendenz zu einer maßvollen Erhöhung des v.H.-Satzes für das Jahr 1994 entnommen werden.

Die Richtlinie des BMI für die Gewährung von Personalkostenzuschüssen an die neuen Länder vom 04.06.1991 in der Fassung vom 13.11.1991 ist bis heute unverändert gültig mit der Folge, daß auch im Jahr 1993 die abordnenden Stellen des Bundes alle Personalkosten ihrer Beschäftigten tragen.

Die Forderung des Bundes in § 20 Abs. 2 des Gesetzentwurfs, daß die neuen Länder für 1994 Personalkostenerstattungen in Höhe von 80 v.H. zu leisten haben, erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Sie würden für die Verwaltungen der neuen Länder im Ergebnis zu unzumutbaren finanziellen Belastungen oder personellen Engpässen führen. Auch das kostengünstigere Verhalten des Bundes im Jahr 1993 im Vergleich mit den alten Ländern rechtfertigt nicht einen Sprung in dieser Größenordnung.

Mit dem Vorschlag soll die bisher geltende Rechtslage wiederhergestellt werden; vgl. § 20 des Haushaltsgesetzes 1993. ...

Zum Entwurf der Einzelpläne

13. Einzelplan 06 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
Kapitel 06 40 - Bewilligung für Vertriebene, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigte, Aus- und Übersiedler
Titel 661 01 - Zinsverbilligung für Einrichtungsdarlehen an Aussiedler und Übersiedler zur Beschaffung von Möbeln und Hausrat beim erstmaligen Bezug einer ausreichenden Wohnung
Titel 671 04 - Kosten der Rückführung von Deutschen
Titel 681 05 - Einmalige Unterstützung für im Bundesgebiet eintreffende Aussiedler und ihnen gleichgestellte Personen

(S. 352 f.)

- Einzelplan 17 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend
Kapitel 17 02 - Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe 01 - Maßnahmen der Jugendpolitik
Titel 652 11 - Zuwendungen für die Schul- und Berufsausbildung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge
Titel 684 17 - Zuschüsse an zentrale Fachorganisationen zur Eingliederung junger Aussiedler

(S. 19 u. 22)

- Einzelplan 18 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie und Senioren
Kapitel 18 02 - Allgemeine Bewilligungen
Titel 684 03 - Zuschüsse an die Wohlfahrts- und Vertriebenenverbände für die Betreuung der Aussiedler sowie von ausländischen Flüchtlingen

(S. 17)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Ansätze angemessen zu erhöhen.

Begründung:

Nachdem im Vermittlungsausschuß zum Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) die Aufnahme auf jährlich ca. 230.000 Spätaussiedler festgeschrieben wurde, muß die Eingliederung dieser Personen sozial verträglich erfolgen.

14. Einzelplan 06 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
Kapitel 06 46 - Kulturelle Angelegenheiten
Titel 652 01 - Substanzerhaltung und Förderung der kulturellen Infrastruktur im Sinne
des Artikels 35 des Einigungsvertrages
(S. 378)

Der Ansatz von 0 DM wird um 300 Mio DM auf 300 Mio DM erhöht.

Begründung:

Die übergangsweise Finanzierung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen durch den Bund in den neuen Ländern nach dem Substanzerhaltungs- und Infrastrukturprogramm muß bis zum Inkrafttreten der Neuordnung des Bund-Länder-Finanzausgleichs im Jahre 1995 bestehen bleiben, um die Erhaltung der Kulturlandschaft bei gleichzeitig stagnierenden Haushaltsmitteln der Länder sicherzustellen. Das bisher Erreichte wird bei Wegfall der Bundesmittel in Frage gestellt, wobei Substanzverluste nicht auszuschließen sind.

15. Einzelplan 07 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
Kapitel 07 02 - Allgemeine Bewilligungen
Titel 632 02 - Aufbau des Rechtsstaats in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet
(S. 20)

Der Ansatz wird von 20 Mio DM um 64,9 Mio DM auf 84,9 Mio DM erhöht.

Begründung:

Im Haushalt 1993 sind bei Einzelplan 07 Kapitel 07 02 Titel 632 02 (Aufbau des Rechtsstaats in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet), insgesamt 107,5 Mio DM etatisiert.

Der Entwurf zum Bundeshaushaltsplan 1994 weist im Einzelplan 07 (Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz) an derselben Verbuchungsstelle nur noch einen Ausgabenbetrag von 20 Mio DM aus, der sich wie folgt zusammensetzt:

- | | |
|--|----------------------------|
| <p>1. Bis zum 31. Dezember 1994 begrenzte Fortführung der Teilerstattung von Personalausgaben für den Einsatz von Rechtspflegern in den neuen Ländern. Die Höhe der Erstattungen bemißt sich nach den Regelungen des Bundes über die personellen Verwaltungshilfen aus Kap. 6003 Tit. 547 01 und 547 03.</p> | 15.000.000 DM |
| <p>2. Erstattung von Sachausgaben für EDV-Ausstattung der Grundbuchämter (50 v.H. Bundesanteil)</p> | 5.000.000 DM |
| <p>Zusammen</p> | 20.000.000 DM ⁿ |

(noch Ziff. 15)

Damit sollen die Erstattungen von Personalausgaben durch den Bund für die Entsendung von Richtern, Staatsanwälten und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie den nicht im Grundbuchbereich eingesetzten Rechtspflegern sowie für den Einsatz von pensionierten Richtern, Staatsanwälten, Rechtspflegern und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (Aufwandsentschädigung, Trennungsgeld) und die Ergänzung der Dienstbezüge gemäß § 4 2. BesÜV für die neueingestellten Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mit Ablauf des Jahres 1993 auslaufen.

Der Aufbau der Justiz, d. h. des Rechtsstaats in den neuen Ländern, ist mit Ablauf des Jahres 1993 aber keineswegs abgeschlossen. Obwohl der Bund die bisherigen Zuschüsse als Anschubfinanzierungen gesehen hat, sind die auch dort bekannten Anschubschwierigkeiten mit Ablauf des Jahres 1993 nicht ausgeräumt.

Nahezu alle Leitungsfunktionen können derzeit in der Justiz z.B. des Landes Brandenburg nur von Richtern und Beamten aus den alten Bundesländern wahrgenommen werden, weil nur sie die Erfahrung in der Führung der Geschäfte haben und nur sie in der Lage sind, die Vielzahl der Übernommenen und neueingestellten Richter, Staatsanwälte und Bereichsrechtspfleger anzulernen. Es handelt sich hierbei um die Positionen der Vorsitzenden in den Spruchkörpern der Bezirksgerichte (demnächst Landgerichte) und Verwaltungsgerichte, der Richter an dem zukünftigen Oberlandesgericht und an dem Obergericht sowie der Abteilungsleiter und Sonderdezernenten bei den Staatsanwaltschaften.

Die übernommenen und neueingestellten Richter und Staatsanwälte, die in der Anwendung des bundesrepublikanischen Rechts keine Übung haben, vermögen diese Aufgaben derzeit noch nicht zu erfüllen.

Es ist auch nicht möglich, die Stellen durch Versetzungen zu besetzen. Trotz intensivster Werbebemühungen liegen lediglich für die Stellen der Präsidenten der Gerichte sowie der Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht und am Obergericht hinreichend viele Bewerbungen vor; für die anderen Stellen gibt es nur wenige oder keine Bewerber.

(noch Ziff. 15)

Ähnlich dramatisch ist die Situation im Rechtspflegerbereich, zu dem bekanntlich auch die Grundbuchführer in den Grundbuchämtern gehören. Auch hier ist in der Übergangszeit - bis die ersten hier eingestellten voll ausgebildeten Rechtspflegeranwärter ihren Dienst antreten, dies wird Ende 1994 sein - der Einsatz von abgeordneten Rechtspflegern unumgänglich.

Falls für Abordnungen und Versetzungen keine finanziellen Anreize geboten werden, wird es zu einem erheblichen Rückgang der Zahl von abgeordneten Richtern, Staatsanwälten, Rechtspflegern und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kommen; neue werden sich nicht gewinnen lassen. Dies wird mit Sicherheit zu einer der Bevölkerung nicht zumutbaren Beeinträchtigung der Rechtspflege führen. Dies gilt es zu verhindern.

Es ist daher dringend geboten, daß der Bund auch im Jahr 1994 die Zuschußzahlungen für die Erstattung von Personalausgaben in einer um 20 % minimierten Größenordnung übernimmt.

Gerade das Vertrauen der Bürger der neuen Länder in die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland darf nicht durch die relativ geringen Zuwendungen für die notwendigen Personalkosten beeinträchtigt bzw. zerstört werden.

Es ist eine gesamtdeutsche politische Notwendigkeit, den angelaufenen Prozeß der Stabilisierung der Gerichtsbarkeit in den neuen Ländern nicht in Gefahr zu bringen.

16. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen
Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten
Titel 124 02 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung des
Allgemeinen Grundvermögens

(S. 91)

In dem Haushaltsvermerk wird nach Nummer 8 folgende Nummer 8 a eingefügt:

"8 a. Nach § 63 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 BHO wird zugelassen, daß durch Truppenreduzierung freiwerdende Militärwohnungen den Ländern und den Gemeinden oder deren Wohnungsbaugesellschaften längerfristig zu einem Mietzins, der eine sozialverträgliche Weitervermietung ermöglicht, überlassen werden."

Begründung:

Die freiwerdenden Militärwohnungen sollten vorrangig den Ländern und Gemeinden oder deren Wohnungsbaugesellschaften zur Unterbringung von Wohnungssuchenden, die sich auf dem Wohnungsmarkt nicht selbst versorgen können, zur Verfügung gestellt werden. Soweit für Länder und Gemeinden oder deren Wohnungsbaugesellschaften ein Erwerb der Wohnungen nicht in Betracht kommt, sollte bei der Überlassung zur Mieta der Mietzins so bemessen werden, daß eine Weitervermietung an den genannten Personenkreis möglich ist. Für die Überlassung kommt als Obergrenze der jeweils für Sozialmietwohnungen geltende Mietsatz in Betracht.

17. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Finanzen
Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten
Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen
(S. 94)

In dem Haushaltsvermerk wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

"5. Nach § 63 Abs. 3 Satz 3 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 80 v.H., im übrigen um bis zu 15 v.H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie für den öffentlich geförderten Wohnungsbau (auch für Maßnahmen der Wohnungsfürsorge), im Rahmen des durch Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungsbaus gemäß §§ 88 - 88c II. WoBauG, im Rahmen der vereinbarten Förderungen gemäß § 88d II. WoBauG oder für den Wohnungsbau nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c II. WoBauG verwendet werden; dasselbe gilt, wenn bestehende Wohngebäude durch Übernahme der geltenden Belegungs- und Mietpreisbindungen Wohnungsberechtigten nach den jeweiligen Wohnungsbauprogrammen zugeführt werden. Das Nähere wird durch Richtlinien bestimmt."

Begründung:

Die Erfahrung zeigt, daß eine Ermäßigung des Kaufpreises um bis zu 50 v.H. des Verkehrswerts in Anbetracht der hohen Grundstückswerte regelmäßig nicht ausreicht, um den Bau von sozialen Mietwohnungen wirtschaftlich zu gestalten. Es erscheint daher angezeigt, den Kaufpreis auch in den alten Bundesländern um bis zu 80 v.H. zu ermäßigen.

Die Ermäßigung des Kaufpreises um bis zu 80 v.H. sollte auch dann möglich sein, wenn es sich um bereits bestehende Wohngebäude handelt und sichergestellt ist, daß diese den nach den jeweiligen Wohnungsbauprogrammen Wohnungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden. Werden diese Wohngebäude zum vollen Verkehrswert veräußert, werden die Erwerber in der Regel zur Marktmiete vermieten, mit der Folge, daß die Wohnungen nicht den Zielgruppen des sozialen Wohnungsbaus zugute kommen.

18. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen
Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten
Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen
(S. 94)

In dem Haushaltsvermerk wird die Nummer 6 wie folgt gefaßt:

- "6. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundes-eigene bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 80 v.H. im übrigen um bis zu 15 v.H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie im Rahmen des von Bund und Ländern gemeinsam geförderten Studentenwohnraumbaus zur Schaffung von Studentenwohnungen oder einer vergleichbaren Förderung verwendet werden. Das Nähere wird durch Richtlinien bestimmt."

Begründung:

Die Erweiterung der Verbilligungsmöglichkeit auch auf die alten Bundesländer ermöglicht tragbare Mieten für die Unterbringung von Studenten.

19. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen
Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten
Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen
(S. 96)

In dem Haushaltsvermerk wird in der Nummer 20 folgender Satz angefügt:

"Den Ländern und Kommunen wird eine zinslose Stundung des Kaufpreises für freiwerdende militärische Liegenschaften bei einer Anzahlung von 10 v.H. des Kaufpreises und einer Tilgungszeit von 19 Jahren gewährt."

Begründung:

Durch den Abbau der in den alten Ländern der Bundesrepublik stationierten alliierten Streitkräfte, den Abzug ehemals sowjetischer Truppen aus den neuen Bundesländern und die mit Ablauf des Jahres 1994 abzuschließende Reduzierung der Bundeswehr als Folge der Wiederherstellung der deutschen Einheit wird in der gesamten Bundesrepublik in großem Umfang für militärisch genutzte Liegenschaften die bisherige Zweckbindung entfallen.

Der Umfang der freiwerdenden Liegenschaften wird durch den inzwischen angekündigten weiteren Truppenabbau der alliierten Streitkräfte noch zunehmen.

Zum größten Teil sollen diese Einrichtungen und Flächen für eine zivile Folgenutzung verfügbar werden. Der Bund beabsichtigt, die für den eigenen Bedarf nicht mehr benötigten Liegenschaften abzugeben.

Die Länder und auch die Kommunen haben für eigene öffentliche Zwecke erhebliches Interesse an einem Teilerwerb der freigewordenen Grundstücke und Gebäude.

Inzwischen liegen die ersten Erfahrungen mit den Kaufpreisvorstellungen des Bundesfinanzministers vor. Dabei hat sich ergeben, daß weder die Länder noch die Kommunen derzeit in der Lage sind, die für eigenen Bedarf vorgesehenen Liegenschaften zu erwerben. Vornehmlich in den Städten werden Preise festgelegt, die die Finanzkraft der Länder und Kommunen überfordern. Dies selbst dann, wenn bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Verbilligungen eingeräumt werden und der Bund den Kaufpreis unterhalb des ermittelten Wertes festsetzt.

(noch Ziff. 19)

Die vom Bund inzwischen eingeräumten Stundungsmöglichkeiten (Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 26. April 1993) bedeuten zwar gegenüber der bisherigen Regelung Verbesserungen; zur Erfüllung des öffentlichen Bedarfs bei den Ländern und Kommunen sind sie aber noch nicht ausreichend. Hinzu kommt, daß diese Regelungen für die alten und die neuen Bundesländer unterschiedliche Konditionen vorsehen; dies erscheint nicht mehr gerechtfertigt. Notwendig ist die Ausdehnung der bisher für die neuen Bundesländer geltenden Stundungskonditionen auf das gesamte Bundesgebiet.

Wenn aufgrund der äußerst angespannten Finanzlage der Länder und Kommunen die für öffentliche Zwecke notwendigen Liegenschaften nicht erworben werden können, besteht die Gefahr, daß die bisherigen Sonderflächen zu Spekulationsobjekten werden oder Militärbrachen entstehen.

20. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen
Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten
Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen
(S. 94 ff.)

In dem Haushaltsvermerk wird nach Nummer 27 folgende Nummer 28 angefügt:

"28. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundes-eigene Grundstücke, die sich für Industrieansiedlungen, Zivilflugplätze oder Verkehrslandeplätze eignen - insbesondere ehemalige Militärflugplätze -, um bis zu 80 v.H. unter dem vollen Wert veräußert werden."

Begründung:

Aufgegebene Militärflugplätze und vergleichbare Areale stellen, aufgrund des damit verbundenen Verlusts an Wirtschaftskraft sowie der freiwerdenden großen Flächen - oftmals über 500 ha -, eine besondere Herausforderung für die betroffenen Gemeinden und Regionen dar. Um hier gegenzusteuern, kommt primär eine Ausweisung der Flächen für Industrie- und Gewerbe Zwecke in Betracht. Nachdem in nahezu allen Bundesländern ein Mangel an Flächen für große Industrieansiedlungen besteht, sollte bei den aufgegebenen Militärflugplätzen und vergleichbaren Arealen die Möglichkeit zur großflächigen Industrieansiedlung und Schaffung interkommunaler, regionaler Gewerbegebiete genutzt werden. Bereits die Planung und Erschließung solcher Flächen erfordert von den Beteiligten erhebliche finanzielle Anstrengungen. Damit die Planung erfolgreich umgesetzt werden kann, ist Voraussetzung, daß die Grundstücke in einer Hand verbleiben. Um dies zu gewährleisten, muß die Möglichkeit zur verbilligten Abgabe solcher Flächen geschaffen werden.

Sofern aufgegebene Militärflugplätze und vergleichbare Areale einer zivilen fliegerischen Nutzung zugeführt werden sollen, besteht aufgrund des Flächenbedarfs bei Flugplätzen gleichfalls die Notwendigkeit für die Einführung einer Verbilligungsmöglichkeit.

21. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen
Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten
Titelgruppe 02 - Ausgaben für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der
Grundstücke des Allgemeinen Grundvermögens

(S. 110 ff.)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Bund die freigewordenen militärischen Liegenschaften, die dem Allgemeinen Grundvermögen zugeführt werden, einschließlich ihrer Aufbauten bis zu deren weiteren Verwendung ordnungsgemäß zu pflegen, instandzuhalten und zu bewachen hat, damit Verfall und Vandalismus verhindert werden und eine vernünftige zivile Anschlußnutzung möglichst rasch verwirklicht werden kann. Um erheblichen Vermögensschäden vorzubeugen, sind die in der Titelgruppe 02 veranschlagten Mittel vorrangig für derartige Grundstücke einzusetzen.

22. Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft
Kapitel 09 02 - Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe 01 - Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus
Titel 697 13 - Erstattung der Erblasten des Steinkohlenbergbaus
(S. 29)

Der Ansatz von 100 Mio DM wird um 35 Mio DM auf 135 Mio DM erhöht.

Die Verpflichtungsermächtigung von 350 Mio DM wird um 106 Mio DM auf 456 Mio DM erhöht, die wie folgt fällig wird:

1995 bis zu 130 Mio DM

1996 bis zu 130 Mio DM

1997 bis zu 130 Mio DM

1998 bis zu 66 Mio DM

Begründung:

Mit den Erblasten werden den Bergbauunternehmen Kosten insbesondere für Wasserhaltungsmaßnahmen erstattet, die dem aktiven Bergbau nicht zugerechnet werden können.

Erblasten stellen eine Kohlehilfe dar, die auch noch entstünden, wenn es keine Kohleförderung mehr gäbe. Erblasten sind somit Folgelasten, die aus der gesamtstaatlichen Aufgabe "Energiesicherungspolitik" entstanden sind und z.T. dauerhaft bestehen bleiben.

Die Kohleländer haben sich bis heute an sämtlichen Kohlehilfen zu einem Drittel beteiligt. Die Drittelbeteiligung stellt eine Kostenbeteiligung dar, für die es keine verfassungsrechtliche Grundlage gibt.

(noch Ziff. 22)

Zur Drittelbeteiligung an den Kohlehilfen hat außerdem die von der Bundesregierung eingesetzte Experten-Kommission "Kohle" in ihrem Zwischenbericht vom 21. März 1990 Stellung genommen:

"Energiepolitik, insbesondere Energiesicherungspolitik ist gesamtstaatliche Aufgabe. Zuständig ist dementsprechend nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes der Bund. Dem entspricht es, daß das System der Drittelbeteiligung der Bergbauländer an Kohlehilfen entfällt. Bodenschätze begründen keine verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten. Zwar ist der Bergbau aufgrund der Lagerstättenbindung regional konzentriert und fallen regionalwirtschaftliche Aspekte in die Kompetenz der Bundesländer, die sich auch bei regional- und sozialpolitisch bestimmten Aufgaben finanziell engagieren müssen. Regionalwirtschaftliche und sozialpolitische Ziele begründen nicht den Bergbau. Dies kann nur energiewirtschaftlich bestimmt sein und die energiepolitische Rolle des Bergbaus führt zwingend zur alleinigen Verantwortung des Bundes. Deshalb fordert die Kommission die Bundesregierung auf, in der Kohlepolitik wieder die Führung und die ausschließliche finanzielle Verantwortung zu übernehmen."

Eine Forderung nach Veränderung des Beteiligungsverhältnisses würde einer Aufkündigung des mit der Kohlerunde begründeten Konsenses bedeuten.

23. Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft
Kapitel 09 02 - Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe 06 - Förderung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie freier Berufe
Titel 893 61 - Förderung der Errichtung, Modernisierung und Ausstattung von überbetrieblichen Fortbildungseinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft und des sonstigen Dienstleistungsbereichs

(S. 43)

- Einzelplan 31 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft
Kapitel 31 04 - Berufliche Bildung und Berufsbildungsförderung
Titel 893 21 - Zuschüsse für Investitionen

(S. 38)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Ansätze für die investive Förderung beruflicher Bildungsstätten so aufgestockt werden können, daß auch für die alten Länder Haushaltsmittel im notwendigen Umfang zur Sicherstellung der Qualität der beruflichen Bildung zur Verfügung stehen.

Begründung:

Qualifizierte Beschäftigte sind die entscheidende Voraussetzung für die künftige Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft. Die aktuelle wirtschaftliche Situation ist nicht unwesentlich auf überalterte Produkte, Produktionsverfahren und unternehmerische Organisationsformen zurückzuführen. Die berufliche Qualifizierung auf allen Ebenen setzt unsere Volkswirtschaft in die Lage, innovativ zu sein und neue wettbewerbsfähige Produkte und Verfahren zu entwickeln.

Die Sicherung der beruflichen Aus- und Weiterbildungsqualität in den kleinen und mittleren Unternehmen ist deshalb seit langen gemeinsames Förderziel von Bund, Ländern und Wirtschaft. In der

...

(noch Ziff. 23)

Vergangenheit wurde ein hervorragendes Netz entsprechender Einrichtungen - meist in Trägerschaft der Kammern o.ä. - geschaffen. Der Ausbau kann in den alten Ländern als abgeschlossen bezeichnet werden.

Der immer schneller werdende technologische Wandel erfordert jedoch eine permanente Anpassung der technischen Ausstattung in den Aus- und Weiterbildungsstätten. Nur so kann die bewährte Aus- und Weiterbildungsqualität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gesichert werden. Der vorliegende Haushaltsentwurf läßt allerdings für 1994 und darüberhinaus diese notwendige Sicherstellung nicht zu. Der für die alten Länder verfügbare Ansatz sowie die VE sind durch Vorbelastungen fast vollständig gebunden. Die Wirtschaft - insbesondere die KMU's - kann sich einen Modernisierungstau über mehrere Jahre nicht leisten.

Bereits heute müssen in erheblichem Umfang notwendige Modernisierungsmaßnahmen zurückgestellt werden.

Die sicherlich notwendige Schwerpunktsetzung in den neuen Ländern darf nicht zu einer qualitativen Abwertung der Aus- und Weiterbildung in den alten Ländern führen. Dies ist unter den gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen ausgesprochen kontraproduktiv.

Die Bewältigung des Strukturwandels kann nur mit leistungsfähigen kleinen und mittleren Unternehmen gelingen. Insofern ist die Sicherung der beruflichen Aus- und Weiterbildungsqualität und somit das ausreichende finanzielle Engagement des Bundes unter strukturpolitischen, technologiepolitischen und mittelstandspolitischen Gesichtspunkten unabdingbar.

24. Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft
Kapitel 09 02 - Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe 07 - Verbraucherunterrichtung und Verbrauchervertretung
Titel 684 71 - Maßnahmen zur Unterrichtung und Vertretung der Verbraucher
(S. 44)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das von der Bundesregierung im Jahre 1995 vorgesehene Ende der Bundesfinanzierung für die Verbraucherzentralen nicht sachgerecht ist, sondern daß auch in Zukunft die Arbeit der Verbraucherzentralen im bisherigen Rahmen gefördert werden soll. Die Tatsache, daß die Bundesregierung den Zuschuß für die 16 Verbraucherzentralen von 7,954 Mio DM im Haushaltsplanentwurf 1993 auf 9,54 Mio DM im vorliegenden Entwurf 1994 aufgestockt hat, zeigt, daß sie die Notwendigkeit einer Bezuschussung der Verbraucherberatung in den Ländern grundsätzlich akzeptiert. Daher ist der Bundesrat der Auffassung, daß der letzte Satz in den Erläuterungen auf S. 44 zu streichen ist.

25. Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft
Kapitel 09 02 - Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe 10 - Hilfen für die Werftindustrie
Titel 683 74 - Wettbewerbshilfen für deutsche Schiffswerften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990

(S. 50)

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 134 Mio DM eingestellt, die wie folgt fällig wird:

Haushaltsjahr 1995 bis zu 67 Mio DM
Haushaltsjahr 1996 bis zu 67 Mio DM.

Begründung:

Der seit Jahren festzustellende Trend der Verlagerung des Schiffbaus aus den alten Industrieländern nach Fernost hat sich trotz erheblicher Schiffbauförderung innerhalb der EG fortgesetzt. Die EG hat dieser Tatsache durch die Verlängerung der Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau bis zum 31. Dezember 1994 bei unveränderten Fördersätzen Rechnung getragen.

Die Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten deutscher Werften durch höhere Beihilfen in anderen Staaten bestehen weiter.

Angesichts des stark rückläufigen Auftragsbestandes und einer vergleichsweise geringen Auftragsweite ist eine Verlängerung des Wettbewerbshilfeprogramms und die Bereitstellung von neuen Programmmitteln in Höhe von DM 200 Mio, wovon 2/3 auf den Bund und 1/3 auf die Länder entfallen, dringlich.

In den Bundeshaushaltsplan 1994 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von DM 134 Mio einzustellen.

26. Einzelplan 10 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Kapitel 10 02 - Allgemeine Bewilligungen
Titel 652 10 - Ausgleichsmaßnahmen für die Landwirtschaft
(S. 23)

Nach dem 1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 7.7.1993 (BGBl. I S. 1130) sind für die Fortführung des 3%igen Mehrwertsteuerausgleichs von 1993 bis 1995 Bundesmittel von insgesamt 2,8 Mrd. DM vorgesehen. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die EG-Agrarreform und der EG-Binnenmarkt eine Neuorientierung der Förderpolitik zwingend notwendig machen. Eine breit gestreute Förderung nach dem "Gießkannenprinzip" ist angesichts der finanziellen Not der öffentlichen Haushalte nicht mehr zu verantworten.

Nach Auffassung des Bundesrates sollten der "Soziostrukturelle Einkommensausgleich" und die Anpassungshilfen letztmalig 1993 ausgezahlt werden.

Die künftige Förderung muß sich (unter Berücksichtigung der sehr angespannten Haushaltslage) an folgenden Grundsätzen ausrichten:

- Unterstützung und Stärkung einer Landwirtschaft, die sich an den Erfordernissen des Marktes und der Umwelt ausrichtet.
- Schaffung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten der EG.

27. Einzelplan 12 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
Kapitel 12 02 - Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe 01 - Seeschiffahrtshilfen
Titel 681 11 - Finanzbeitrag an die Seeschiffahrt
(S. 36)

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 100 Mio DM eingestellt, die im Haushaltsjahr 1995 fällig wird.

Begründung:

Der Erhalt einer dem Wirtschaftsstandort Deutschland angemessenen Handelsflotte unter deutscher Flagge ist unverzichtbar. Im Hinblick auf die hohen Betriebskostenmehrbelastungen der unter deutscher Flagge betriebenen Seeschiffahrt gegenüber den Offenregisterflaggen ist eine zumindest teilweise Sicherung des deutschen Flottenbestandes nur möglich, wenn Finanzbeiträge auch weiterhin bis zu einer grundlegenden Verbesserung der Rahmenbedingungen gewährt werden.

Trotz des teilweisen Ausgleichs der Kostenunterschiede durch die bisher gewährten Finanzbeiträge hat die deutsche Handelsflotte allein in den ersten fünf Monaten des Jahres 1993 einen überwiegend ausflaggingsbedingten Verlust von 65 Schiffen mit rd. 300.000 BRT/BRZ zu verzeichnen.

Es kommt deshalb nunmehr darauf an, gegenüber den deutschen Reedern ein Signal zu setzen, daß bei unveränderten Rahmenbedingungen auch in Zukunft staatliche Hilfe zum Ausgleich eines Teils der Mehrbelastungen in Form von Finanzbeiträgen gewährt wird.

Die ergänzende Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 100 Mio DM in den Bundeshaushalt 1994 mit Wirkung für 1995 ist deshalb erforderlich.

28. Einzelplan 15 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Kapitel 15 02 - Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe 12 - Ausgaben für die AIDS-Bekämpfung
(S. 34 ff.)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Mittel für die AIDS-Bekämpfung nicht weiter zu reduzieren.

Begründung

In Anbetracht der nach wie vor besorgniserregenden Erscheinungen im Umfeld von Aids bedürfen Maßnahmen zur Prävention sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Erkennung und Bekämpfung von AIDS, um effizient zu sein, einer finanziellen Mindestausstattung. Hier ist in besonderen Maße auch die Bundesseite gefordert. Jede weitere Kürzung der Haushaltsmittel des Bundes beeinträchtigt die kontinuierlichen Bemühungen um einen verbesserten Schutz der Bevölkerung nachhaltig.

29. Einzelplan 17 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend
Kapitel 17 04 - Bundesamt für Zivildienst
Titelgruppe 03 - Ausgaben für Zivildienstleistende
(S. 45)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die teilweise Streichung des Erstattungsbetrages für die Geldbezüge der Zivildienstleistenden zurückzunehmen. Durch die Kürzungen werden vor allem Krankenhäuser, Kirchengemeinden, Rettungsdienste und Reha-Einrichtungen betroffen, da bei deren Trägern erhebliche Mehrkosten für Sold, Verpflegung und Bekleidung der Zivildienstleistenden entstehen. Damit ist die Existenz vieler Zivildienststellen, die mittlerweile zu einem unverzichtbaren Bestandteil pflegerischer Hilfen geworden sind, gefährdet. Leidtragende sind insbesondere kranke Menschen sowie deren pflegende Familienangehörigen.

30. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Kapitel 25 02 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung
zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau
Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues
(S. 30 ff.)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf Dotationsauflagen bei der Wohnungsbauförderung, wie Festlegung des Förderweges, bestimmter Bewilligungsmieten und Bindungszeiträume, verzichtet werden kann.

31. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
- Kapitel 25 02 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau
- Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues
- Titel 882 25 - Zuweisungen an Länder für Investitionen (3. Förderungsweg)
- (S. 34)

Der Verpflichtungsrahmen für Zuweisungen an die Länder für Investitionen wird von 1.200 Mio DM um 240 Mio DM auf 1.440 Mio DM erhöht.

Begründung:

Bemühungen um eine Belebung des Wohnungsbaus hatten in den letzten Jahren Erfolge. Sie sind an den Zahlen der baugenehmigten, der fertiggestellten und der geförderten Wohnungen ablesbar. Trotz dieser Bemühungen bestehen aber in weiten Teilen des Landes - besonders in Ballungsgebieten - noch drückende Wohnungsversorgungsengpässe. Bund und Länder sind gehalten, ihnen auch künftig mit ungekürzt hohen Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gegenzusteuern.

32. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 2502 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich
Verwendung zweckgebundener Einnahmen für
den sozialen Wohnungsbau

Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaus

Titel 882 29 - Zuweisungen an Länder für Investitionen
(S. 36) in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage

- a) Die Verpflichtungsermächtigung von 630 Mio DM wird wie folgt fällig:

Haushaltsjahr 1995	210.000 TDM
Haushaltsjahr 1996	210.000 TDM
Haushaltsjahr 1997	210.000 TDM

- b) Der erste Satz der Erläuterungen

"Die Mittel sollen gemäß § 88 d des II. WoBauG (Vereinbarte Förderung) vor allem für die Wohnungsversorgung junger Familien eingesetzt werden."

wird gestrichen.

Begründung:

In Verbindung mit der Abdeckung des Verpflichtungsrahmens hat der Bund die hierzu erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend dem tatsächlichen Auszahlungsbedarf an die Bauherren zur Verfügung zu stellen. Dieses entspricht einer Auszahlung der Baudarlehen und Baukostenzuschüsse innerhalb von drei bis vier Jahren. Die derzeit praktizierte Auszahlung in sieben Jahresraten erfordert eine Vorfinanzierung der Bundesfinanzhilfen durch die Länder, die die Länderhaushalte zusätzlich belastet. Die beantragte Auszahlung der Bundesfinanzhilfen dieser Titelgruppe in vier Jahresraten entspricht der Forderung der Wohnungsbauminister der Länder.

Mit den geänderten Ansätzen wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Finanzhilfen spätestens in vier Jahren ausgezahlt werden. Aus diesem Grunde werden die Fälligkeit auf die Haushaltsjahre 1995, 1996 und 1997 geändert und die jeweiligen Ansätze erhöht. Für 1994 werden keine höheren Kassenmittel benötigt.

Die Zweckbindung der Mittel für die vereinbarte Förderung (§ 88 d II. WoBauG) wird aufgehoben.

**33. Einzelplan 30 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Forschung und Technologie**

Der Ansatz von 9.468,3 Mio. DM wird für die außeruniversitären Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern und für die überregionale Forschungsförderung um 375 Mio. DM auf 9.843,3 Mio. DM erhöht.

Begründung:

Der Bundesrat stellt mit Sorge fest, daß der Einzelplan 30 Forschungsförderschwerpunkte - abgesehen von einem notwendigen Aufwuchs für neue Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern - nicht erkennen läßt. Dies ist umso bedauerlicher, als die Hauptkonkurrenten auf dem Weltmarkt auch in ihren Haushalten deutliche Schwerpunkte in der Forschungs- und Technologieförderung setzen.

Der Bundesrat spricht sich angesichts der überragenden Bedeutung der Forschung für die Wettbewerbsposition des Standortes Deutschland gegen die beabsichtigte Deckelung der Ausgaben des Bundes für Forschung und Technologie aus.

Nach Auffassung des Bundesrates beträgt der Mehrbedarf unter Berücksichtigung der Erweiterung der Forschungslandschaft durch die Wiedervereinigung und des Inflationsausgleichs für 1994 ca. 1 Mrd. DM.

Mit Blick auf die angespannte Finanzlage fordert der Bundesrat eine Aufstockung des Haushaltes des BMFT um mindestens 375 Mio. DM; hiervon errechnen sich 100 Mio. DM für die neuen Länder und 275 Mio. DM allein aus dem Inflationsausgleich 1993/94.

34. Einzelplan 31 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Bildung und Wissenschaft

Kapitel 31 05 - Hochschule und Wissenschaft

Titel 882 01 - Ausbau und Neubau von Hochschulen

(S. 49)

Der Ansatz von 1,68 Mrd. DM wird um 320 Mio DM auf 2,0 Mrd. DM erhöht.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes (HBFG) ist der von Bund und Ländern gemeinsam zu beschließende Rahmenplan für den Hochschulbau jährlich fortzuschreiben. Vor einer derartigen Beschlußfassung werden die Anmeldungen der Länder durch den Wissenschaftsrat und die Arbeitsgremien von Bund und Ländern eingehend geprüft und nur die im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe notwendigen Maßnahmen zur Aufnahme in die Rahmenplanung empfohlen.

Diese Prüfung hat für die Fortschreibung des z. Z. gültigen 22. (Rumpf-) Rahmenplans für den Hochschulbau (1993 - 1996) zu dem Ergebnis geführt, daß für die Realisierung der vom Wissenschaftsrat empfohlenen Vorhaben von Bund und Ländern je 2,3 Mrd. DM ab 1994 bereitgestellt werden müßten. Die Länder haben im Bewußtsein um die Verantwortung für die Zukunftschancen der jungen Generation sowie die Zukunftssicherung des Standards Bundesrepublik ihre Bereitschaft erklärt, ihren Finanzierungsanteil zu erbringen. Demgegenüber sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, im Jahre 1994 lediglich 1,68 Mrd. DM bereitzustellen; die mittelfristige Finanzplanung ab 1995 geht von einem Ansatz von 1,6 Mrd. DM aus.

...

(noch Ziff. 34)

Diese Summe reicht auch nach Auffassung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft in keiner Weise aus, um die begonnenen Vorhaben zu Ende zu führen und die empfohlenen neuen Vorhaben zu beginnen; es bestünde außerdem keine Möglichkeit, für die bereits aufgrund von Unbedenklichkeitserklärungen begonnenen Vorhaben kurzfristig eine Bundesmitfinanzierung zu erreichen. Ein abrupter Bruch im Hochschulbau zumindest in den alten Ländern, die schon bei der Verabschiedung des 22. Rahmenplans auf den Beginn von Neubauvorhaben verzichtet haben, wäre unausweichlich, wie die Vorschläge des Bundes für eine Fortschreibung des Rahmenplans auf der Grundlage von 1,68 Mrd. DM deutlich zeigen. Hiernach sollen

- in den alten Ländern für vom Wissenschaftsrat empfohlene neue Projekte im Umfang von 1,166 Mrd. DM lediglich 0,292 Mrd. DM zur Verfügung gestellt werden und
- die Großgeräte um rd. 40 % reduziert werden.

Würden diese Vorschläge realisiert, würde sich der Bund aus der ihm mit der Einfügung des Artikels 91 a Grundgesetz übertragenen Mitverantwortung für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau stehlen; die für die internationale Konkurrenzfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland unerläßlichen materiellen Grundlagen würden nachhaltig beschädigt.

Um der angespannten Finanzlage Rechnung zu tragen, halten die Länder einen Bundesansatz von 2,0 Mrd. DM für allenfalls noch vertretbar, in jedem Fall aber für unverzichtbar.

35. Einzelplan 32 - Bundesschuld
Kapitel 32 05 - Verzinsung
Titel 575 01 - Zinsen für Bundesanleihen
Titel 575 02 - Zinsen für Bundesschatzbriefe
Titel 575 03 - Zinsen für Bundesobligationen
Titel 575 04 - Zinsen für Schuldscheindarlehen
Titel 575 09 - Disagio auf Bundesanleihen, Bundesobligationen,
Bundesschatzanweisungen und Darlehen
(S. 19 f.)

Die Ansätze werden um insgesamt 837,55 Mio DM gemindert.

Begründung

Es ist davon auszugehen, daß die Zinsausgaben des Bundes
im Haushaltsjahr 1994 niedriger sein werden als veranschlagt.

36. Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 60 07 - Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Golfkrieg
Titel 554 01 - Ersatzbeschaffungen zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit
der Bundeswehr

(S. 79)

Der Ansatz von 257,35 Mio DM (1,329 Mrd. DM für Verpflichtungsermächtigungen) wird gestrichen.

Begründung:

Für die Ersatzbeschaffungen zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind 1994 257,35 Mio DM veranschlagt. Aus dem Titel dürfen insgesamt 1,329 Mrd. DM Ausgaben geleistet und Verpflichtungen eingegangen werden für Kosten, die im Zusammenhang mit dem Golfkonflikt entstanden sind. Dies betrifft auch die Entwicklung und Beschaffung von Wehrmaterial als Folge von Erkenntnissen aus dem Golfkonflikt und Ersatzbeschaffungen von Wehrmaterial.

Soweit Mittel für die Abdeckung von Verpflichtungsermächtigungen benötigt werden, können diese aus dem Einzelplan 14 u.a. in den Bereichen Beschaffung und Wehrforschung gedeckt werden.

Zum Finanzplan des Bundes 1993 bis 1997

37. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, durch Umschichtungen im Haushalt darauf hinzuwirken, daß das "Sonderprogramm zur Förderung des Wohnungsbaus in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage" in den Jahren 1995 bis 1997 mit 700 Mio DM jährlich in den alten Bundesländern fortgesetzt wird.

Bemühungen um eine Belebung des Wohnungsbaus hatten in den letzten Jahren Erfolge. Sie sind an den Zahlungen der baugenehmigten, der fertiggestellten und der geförderten Wohnungen ablesbar. Trotz dieser Bemühungen bestehen aber in weiten Teilen des Landes - besonders in Ballungsgebieten - noch drückende Wohnungsversorgungsengpässe. Bund und Länder sind gehalten, ihnen auch künftig mit ungekürzt hohen Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gegenzusteuern. Das Sonderprogramm zur Förderung des Wohnungsbaus in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage muß deshalb mindestens einige Jahre lang bis zu einer umfassenden Verbesserung der Wohnungsversorgungslage fortgesetzt werden.